


**DEUTSCHLAND**

# BUNDESGERICHTSHOF **Anti-Nazi-Symbole sind nicht strafbar**

Veröffentlicht am 15.03.2007 | Lesedauer: 3 Minuten




Zwiespalt: Darf man solche Aufkleber verwenden?

Quelle: dpa

Der Verkauf von Gegenständen mit durchgestrichenen Hakenkreuzen ist nicht strafbar. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat einen Versandhändler freigesprochen, der derartige Kleidungsstücke, Anstecker und andere Artikel vertrieben hatte.



Wer mit durchgestrichenen Hakenkreuzen eindeutig seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck bringt, macht sich nicht strafbar. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entschieden. Er hob das heftig umstrittene Urteil gegen einen Versandhändler von Anti-Nazi-Symbolen auf und sprach ihn rechtskräftig frei. Die Bundesregierung und Vertreter aller Parteien begrüßten die Entscheidung.

Der 32-jährige Versandhändler Jürgen Kamm aus Winnenden im Rems-Murr-Kreis war vom Stuttgarter Landgericht wegen Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen zu 3600 Euro Geldstrafe verurteilt worden. Doch bereits in der Revisionsverhandlung vor dem BGH beantragten Bundesanwaltschaft und Verteidigung übereinstimmend, dieses Urteil aufzuheben.

Kamm vertreibt für die linke Punkszene Aufkleber und Anstecker mit zertretenen oder durchgestrichenen Hakenkreuzen. Bei einem anderen Motiv wirft ein Strichmännchen ein Hakenkreuz in den Papierkorb. Das Landgericht hatte die Befürchtung geäußert, Neonazis könnten die Symbole umdeuten und ihrerseits verwenden. Das Symbol mit dem Papierkorb könne auch so verstanden werden, dass man das Hakenkreuz aus dem Müll herausholen solle.


Dagegen entschied der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs jetzt, die Artikel ließen eindeutig und offenkundig die Distanzierung vom Nationalsozialismus erkennen. Auch bei einem Ausländer könne nicht der Eindruck entstehen, in Deutschland werde die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts geduldet. Die Auslegung des Landgerichts nannte der Vorsitzende BGH-Richter Walter Winkler in der mündlichen Urteilsbegründung allenfalls theoretisch".

Allerdings warnte Winkler die rechte Szene ausdrücklich davor, nationalsozialistische Kennzeichen mit nur leichten Veränderungen zu verwenden. "Mit angedeuteten Distanzierungen würden wir uns nicht abspeisen lassen", sagte der Richter. Die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus müsse für den Beobachter auf Anhieb erkennbar sein.

## Entschädigung für Beschlagnahme

Der freigesprochene Versandhändler Kamm zeigte sich nach dem Urteil erleichtert. Wegen der Durchsuchung seines Lagers und der Beschlagnahme von Artikeln wird er nun eine Entschädigung erhalten. Über die Höhe muss das Landgericht Stuttgart entscheiden.

Aber auch die Bundesanwaltschaft begrüßte das Urteil als Beitrag zur Rechtssicherheit und Meinungsfreiheit. Bundesanwalt Gerhard Altvater sagte, Gegner des Nationalsozialismus könnten nun mit eindeutigen Anti-Nazi-Symbolen demonstrieren und seien vom Risiko der Strafbarkeit befreit.

Der BGH habe aber auch deutlich gemacht, dass die Rechtsprechung Missbrauch entgegentreten werde. Der Gerichtshof wies in der Urteilsbegründung darauf hin, bereits der Gesetzgeber habe das Problem erkannt, dass durch die weite Fassung des Strafgesetzes zum Verbot nationalsozialistischer Kennzeichen auch Anti-Nazi-Symbole strafbar sein könnten. Die Auslegung, wann NS-Symbole verherrlichend und damit strafbar oder distanzierend und straflos verwendet würden, wollte der Gesetzgeber aber der Rechtsprechung überlassen.

Eine Sprecherin von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries begrüßte das Urteil. Grünen-Chefin Claudia Roth und SPD-Vorstandsmitglied Niels Annen sprachen von einer Ermutigung für offensives Eintreten gegen den Rechtsextremismus. Die stellvertretende Vorsitzende der Linkspartei/PDS, Katina Schubert, sprach von einem "gerechten Urteil für eine gerechte Sache". Auch der CDU-Bundestagsabgeordnete Jürgen Gehb äußerte sich positiv, und FDP-Fraktionsgeschäftsführer Jörg van Essen sah darin ein "richtiges Signal".

AP/SÜL

Geschäftsnummer:

**18 KLs 4 Js 63331/05**



# Landgericht Stuttgart

**18. Große Strafkammer**

## Im Namen des Volkes

# Urteil

Strafsache gegen

**Jürgen Kamm**
geboren am [redacted]
wohnhaft: [redacted],
ledig, Geschäftsführer, Staatsangehörigkeit: deutsch

Verteidiger:
RA Thomas Fischer, 70173 Stuttgart
RA Michael M. Wolff, 70174 Stuttgart

wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Das Landgericht Stuttgart - 18. Große Strafkammer - hat in der Sitzung vom 27.09.2006 und 29.09.2006, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Küllmer
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Böckenhoff
als Beisitzer

Annerose Sigler
Georg Adam
als Schöffen

Oberstaatsanwalt Häußler
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Fundstelle: h:\s18\textes18\k4js6333.006

Rechtsanwalt Th. Fischer
Rechtsanwalt M. Wolff
als Verteidiger

Justizfachangestellte Ungethüm
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist wird wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu der <u>Geldstrafe von</u>

**<u>90 Tagessätzen zu je 40,- €</u>**
insgesamt 3.600,- €

verurteilt.


[redacted]

Folgende Gegenstände werden eingezogen:

1) 1 schwarzes T-Shirt „NAZI PUNKS FUCK OFF" (Ziff. 1 der Anklage)
2) 15 schwarze Fahnen 75 x 110 cm mit roter Überschrift „StOP Nazi" (Ziff. 2 der Anklage)
3) 1.900 schwarze Plakate „Gegen Nazis" (Ziff. 3 der Anklage)
4) 410 gewebte Aufnäher Hakenkreuz mit schrägem Querbalken (Ziff. 4 der Anklage)
5) 145 gewebte schwarze Aufnäher „NAZI PUNKS FUCK OFF" (Ziff. 5 der Anklage)
6) 946 runde Aufkleber Hakenkreuz mit schrägem Querbalken (Ziff. 6 der Anklage )
7) 307 50-er Blöcke schwarze „Spuckies" mit Überschrift „Stop Nazi" (Ziff. 7 der Anklage)
8) 399 Buttons: Hakenkreuz mit schrägem Querbalken mit weißem Rand (Ziff. 8 der Anklage)
9) 334 Buttons: Hakenkreuz mit schrägem Querbalken mit schwarzem Rand (Ziff. 9 derAnklage)
10) 169 Schlüsselanhänger: Hakenkreuz mit schrägem Querbalken (Ziff. 10 der Anklage)
11) 287 Gitarrenblättchen mit der Überschrift „Nazis Raus" (Ziff. 11 der Anklage)
12) 51 schwarze T-Shirts „Gegen Nazis" (Ziff 12. der Anklage)
13) 11 schwarze Kapuzen-Shirts „Gegen Nazis" (Ziff. 13 der Anklage)
14) 29 schwarze T-Shirts „Gegen Nazis"; Symbol im weißen Kreis (Ziff. 14 der Anklage)

15) 2 schwarze Kapuzen-Shirts „Gegen Nazis"; Symbol im weißen Kreis (Ziff. 15 der Anklage)
16) schwarze kurze Hosen „Gegen Nazis"; Symbol auf linkem Hosenbein in weißem Kreis (Ziff. 16 der Anklage)
17) 25 schwarze Fahnen 150 x 90 cm „Gegen Nazis" (Ziff 17 der Anklage)
18) 165 schwarze Rückenaufnäher 30 x 37 cm „Gegen Nazis" (Ziff 18 der Anklage)
19) 887 gewebte schwarze Aufnäher „Gegen Nazis" (Ziff. 19 der Anklage)
20) 142 bedruckte eckige Aufnäher „Gegen Nazis", davon 41 rot mit schwarzer Aufschrift, 45 weiß mit schwarzer Aufschrift und 56 schwarz mit weißer Aufschrift (Ziff. 20 der Anklage)
21) 345 bedruckte runde Aufnäher „Gegen Nazis", davon 45 rot mit schwarzer Aufschrift, 63 weiß mit schwarzer Aufschrift und 237 schwarz mit weißer Aufschrift (Ziff. 21 der Anklage)
22) 25 runde weiße Aufkleber „Gegen Nazis"; Symbol mit dünnem schwarzen Rand (Ziff. 22 der Anklage)
23) 4 Bögen mit insgesamt 19 Aufklebern verschiedener Größe „Gegen Nazis" (Ziffer 23 der Anklageschrift)
24) 40 rechteckige weiße Aufkleber „FÜR FREUNDSCHAFT UND VÖLKERVERSTÄNDIGUNG" (Ziff. 24 der Anklage)
25) 178 50-er Blöcke weiße „Spuckies" ; Emblem „Gegen Nazis" im schwarzen Rand (Ziff. 25 der Anklage)
26) 753 50-er Blöcke weiße „Spuckies": „FÜR FREUNDSCHAFT UND VÖLKERVERSTÄNDIGUNG" (Ziff. 26 der Anklage)
27) 315 schwarze Metall-Pins „Gegen Nazis" (Ziff. 27 der Anklage)
28) 118 weiße Buttons mit verdecktem schwarzen Hakenkreuz (Ziff. 28 der Anklage)
29) 105 weiße Buttons mit Aufschrift „Gegen Nazis" (Ziff.29 der Anklage)
30) 155 weiße Buttons mit der Aufschrift „smash facism" (Ziff. 30 der Anklage)
31) 376 schwarze Buttons mit Aufschrift „Gegen Nazis" (Ziff. 31 der Anklage)
32) 235 Schlüsselanhänger mit weißem verdeckten Hakenkreuz (Ziff. 32 der Anklage)
33) 724 gewebte, Aufnäher mit schwarzer Aufschrift „Nie wieder Faschismus" und roter Aufschrift „Einmal muss doch Schluss sein" (Ziff 33 der Anklage)
34) 196 50-er Blöcke weiße „Spuckies" mit schwarzer Aufschrift „Nie wieder Faschismus" und roter Aufschrift „Einmal muss doch Schluss sein" (Ziff. 34 der Anklage)
35) 1 weißer Aufnäher „St. Pauli-Fans gegen Rechts" (Ziff. 35 der Anklage)
36) 50 weiße Aufkleber „St. Pauli-Fans gegen Rechts" (Ziff. 36 der Anklage)
37) 22 schwarze T-Shirts mit fünfzackigem Stern und Aufschrift „Destroy Facism!" (Ziff. 37 der Anklage)
38) 15 schwarze Kapuzen-Shirts mit fünfzackigem Stern und Aufschrift „Destroy Facism !" (Ziff. 38 der Anklage)
39) 57 50er Blöcke „Spuckies" mit fünfzackigem Stern und Aufschrift „Destroy Facism !" (Ziff. 39 der Anklage)
40) 147 rote Buttons mit fünfzackigem Stern und Aufschrift „Destroy Facism !" (Ziff. 40 der Anklage)
41) 126 schwarze Rückenaufnäher ca. 30 x 37 cm „Halte Deine Umwelt sauber" (Ziff. 41 der Anklage)

42) 445 runde, gewebte schwarze Aufnäher „Halte Deine Umwelt sauber" (Ziff. 42 der Anklage)
43) 15 weiße Aufkleber mit unterstrichener schwarzer Überschrift „mach mit ..." (Ziff. 43 der Anklage)
44) 140 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit unterstrichener schwarzer Überschrift „mach mit ..." (Ziff. 44 der Anklage)
45) 236 weiße Buttons mit schwarzer Aufschrift „Mach mit !" (Ziff. 45 der Anklage)
46) 101 Schlüsselanhänger „SMASH NAZI SCUM" (Ziff. 46 der Anklage)
47) 22 schwarze T-Shirts mit Tierfigur („Marsurpilami") und der weißen Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" (Ziff. 50 der Anklage)
48) 6 schwarze Kapuzen-Shirts mit Tierfigur („Marsurpilami") und der weißen Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" (Ziff 51 der Anklage)
49) 167 bedruckte Aufnäher mit Tierfigur („Marsurpilami") und Aufschrift „Hau weg den Scheiß !", davon 66 schwarz mit weißer Aufschrift, 73 rot mit schwarzer Aufschrift und 27 weiß mit schwarzer Aufschrift (Ziff. 52 der Anklage)
50) 155 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit Tierfigur („Marsurpilami") und schwarzer Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" (Ziff. 53 der Anklage)
51) 566 weiße Buttons mit Tierfigur („Marsurpilami") und schwarzer Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" (Ziff. 54 der Anklage)
52) 37 schwarze T-Shirts mit weißer Figur mit Baseballschläger und weißer Unterschrift „Nazis verpisst Euch!" (Ziff.55 der Anklage)
53) 4 schwarze Kapuzen-Shirts mit weißer Figur mit Baseballschläger und weißer Unterschrift „Nazis verpisst Euch!" (Ziff. 56 der Anklage)
54) 30 bedruckte rote Aufnäher mit schwarzer Figur mit Baseballschläger und schwarzer Aufschrift „Nazis verpisst Euch!" (Ziff. 57 der Anklage)
55) 124 bedruckte Aufnäher mit einer Figur mit Baseballschläger und der Aufschrift „Nazis Verpisst Euch!", davon 56 rot mit schwarzer Aufschrift, 66 schwarz mit weißer Aufschrift (Ziff. 58 der Anklage)
56) 32 50er Blöcke „Spuckies" mit schwarzer Figur mit Baseballschläger und schwarzer Unterschrift „Nazis verpisst Euch !" (Ziff. 59 der Anklage)
57) 781 blaue Buttons „No Nazis !" (Ziff 60 der Anklage)
58) 3 gewebte schwarze Aufnäher mit weißer Aufschrift „Smash Nazi Scum" (Ziff 61 der Anklage)
59) 464 50er Blöcke schwarze „Spuckies mit weißer Aufschrift „Smash Nazi Scum" (Ziff. 62 der Anklage)
60) 76 schwarze Buttons mit weißer Aufschrift „Smash Nazi Scum" (Ziff. 63 der Anklage)
61) 10 weiße T-Shirts „Antifaschistinnen werden aktiv!" (Ziff. 64 der Anklage)
62) 9 rote T-Shirts „Antifaschistinnen werden aktiv!" (Ziff 65 der Anklage)
63) 27 runde gelbe Aufkleber u.a. mit roter Aufschrift „Neonazis stoppen !" (Ziff 66 der Anklage)
64) 197 50er Blöcke weiße „Spuckies" u.a. mit roter Aufschrift „Neonazis stoppen!" (Ziff.67 der Anklage)
65) 101 weiße Buttons u.a. mit roter Aufschrift „Neonazis stoppen !" (Ziff. 68 der Anklage)
66) 619 gelbe Buttons u.a. mit der roten Aufschrift „Neonazis stoppen !" Ziff. 69 der Anklage)

67) 46 rote T-Shirts mit schwarzer uniformierter Figur (Überschrift: „Destroy Facism"; Unterschrift: „Gegen Nazis" ) - (Ziff. 70 der Anklage)
68) 24 dunkelblaue T-Shirts mit Aufschrift „SCHLEIMKEIM" (Ziff. 71 der Anklage)
69) 310 gewebte blauschwarze Aufnäher mit beschuhtem Fuß auf Hakenkreuz (Ziff. 72 der Anklage)
70) 6 weiße T-Shirts „Never Again" (Ziff. 73 der Anklageschrift).
71) 143 gewebte schwarze Aufnäher mit Figur in Form eines fünfzackigen Sterns und der weißen Überschrift „Destroy Facism" (Ziff. 74 der Anklage)
72) 943 runde Aufkleber mit rotem Rand mit der Aufschrift „Kein Reich" und einem stilisierten schwarz-grauen Hakenkreuz auf weißem Feld im Innern (Ziff. 75 der Anklage)
73) 281 Buttons mit rotem Rand mit der Aufschrift kein Reich und einem stilisierten schwarz-grauen Hakenkreuz auf weißem Feld im Innern (Ziff. 76 der Anklage)
74) 83 CD-Hüllen mit teilweise verdecktem Hakenkreuz auf der Rückseite (Ziff. 77 der Anklage)
75) 2 ½ Paletten Kataloge „NIX GUT MAILORDER NR. 22" (Ziff. 78 der Anklage)
76) 8251 Flyer „NIX GUT DER PUNKMAILORDER, Zwischenbericht 2005 (Ziff. 79 der Anklage)
77) 292 Prospekte „JAG-M mailorder vertrieb label" (Ziff. 80 der Anklage)
78) 37 rote runde bedruckte Aufnäher der schwarzen Aufschrift „Gegen Nazis" (Ziff. 81 der Anklage)
79) 8 Singles der Band „Schleimkeim" mit dem Titel „Drecksau" (Ziff. 82 der Anklage)
80) 10 Singles der Band „Schleimkeim" mit dem Titel „Schwarz Rot Gold - Nie Gewollt" (Ziff. 83 der Anklage)
81) 10 LPs mit dem Titel „Die Deutsche Punkinvasion" (Ziff 84 der Anklage)
82) 2 Aufnäher, Motiv wie Ziff 5 (Ziff. 85 der Anklage)
83) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziff 19 (Ziff. 86 der Anklage)
84) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziff. 33 (Ziff. 87 der Anklage)
85) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziff. 71 (Ziff. 88 der Anklage)
86) 8 Buttons, Motiv wie Ziff. 8 (Ziff. 89 der Anklage)
87) 3 Buttons, Motiv wie Ziff. 30 (Ziff. 90 der Anklage)
88) 2 Buttons, Motiv wie Ziff. 31 (Ziff. 91 der Anklage)
89) 2 Buttons, Motiv wie Ziff. 40 (Ziff. 92 der Anklage)
90) 6 weiße Buttons, Motiv wie Ziff. 40 (Ziff. 93 der Anklage)
91) 11 Buttons, Motiv wie Ziff. 45 (Ziff. 94 der Anklage)
92) 4 Buttons, Motiv wie Ziff. 51 (Ziff. 95 der Anklage)
93) 21 weiße Buttons, Motiv wie Ziff. 57 (Ziff. 96 der Anklage)
94) 11 Buttons, Motiv wie Ziff. 60 (Ziff. 97 der Anklage)
95) 11 Bögen mit je 35 Papiereinlagen für Buttons , Motiv wie Ziff. 31 (Ziff. 98 der Anklage)
96) 1 Bogen mit 10 Papiereinlagen für Buttons, Motiv wie Ziff. 31 (Ziff. 99 der Anklage)
97) 1 Bogen mit 35 Papiereinlagen für Buttons, Motiv wie Ziff. 40 (Ziff. 100 der Anklage)
98) 49 Kataloge „NIX GUT MAIL ORDER Nr. 22" (Ziff. 102 der Anklage)
99) 1 Katalog „NIX GUT MAILORDER Sampler Offensive 2004" (Ziff. 103 der Anklage)

100) 146 Flyer „Nix GUT DER PUNKMAILORDER Zwischenbericht 2005“
(Ziff.104 der Anklage)

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

**Angewandte Strafvorschriften:** §§ 86 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, 86 Abs. 1 Nr. 4, 92 b Nr. 2, 74 StGB

## GRÜNDE:

I.

1) Zur Person des Angeklagten wurde festgestellt:

2) Diese Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen glaubwürdigen Einlassungen und dem bekannt gegebenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

II.

Zur Sache stellte die Strafkammer fest:

Der Angeklagte war - wie dargelegt - auch zur Tatzeit alleiniger Geschäftsführer der JAG-M GmbH mit dem Sitz in Winnenden. Die JAG-M GmbH vertrieb bis zum 23.08.2005 über den Online-Shop „Nix-Gut" in großem Umfang u.a. ihrer Art nach zur öffentlichen Verwendung bestimmte Gegenstände, auf denen Hakenkreuze und andere nationalsozialistische Symbole (nämlich „Sigrunen") in verschiedenen Darstellungen zu sehen sind, wobei der Angeklagte beabsichtigte, damit Gewinn zu erzielen.

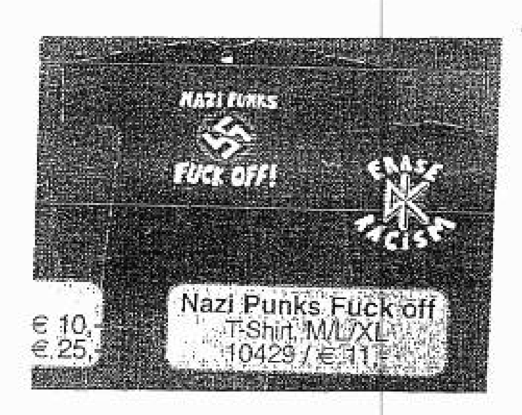
Die nachfolgend beschriebenen Waren wurden in den Geschäftsräumen der JAG-M GmbH in 71364 Winnenden, Max-Eyth-Straße 53, gelagert und von dort aus an Kunden im In- und Ausland versandt.
Jeder Warensendung wurde ungefragt ein Exemplar des Katalogs „NIX GUT MAILORDER NR. 22" beigefügt, in dem nahezu sämtliche bei „NIX-GUT" erhältliche Waren abgebildet sind, darunter allerdings auch diejenigen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Auch andere Prospekte und Kataloge wurden verteilt.
An der Adresse Max-Eyth-Straße 53 in Winnenden befand sich auch ein Ladengeschäft, in welchem die „NIX-GUT" - Artikel ausgestellt und verkauft wurden.

Auf der Internetseite http://www.nix-gut.de war das komplette Warensortiment ausgestellt und konnte dort von jedermann eingesehen werden.

– Am 23.08.2005 befanden sich im „NIX-GUT"- Lager u.a. folgende Gegenstände:

A. Symbol „Halteverbot"

1) 1 schwarzes T-Shirt mit einem weißen Hakenkreuz auf schwarzem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, leicht schrägen Querbalken und der weißen Aufschrift „NAZI PUNKS FUCK OFF".




2) 15 schwarze Fahnen in der Größe ca. 75 x 110 cm mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken und der roten Überschrift „STOP NAZI".




3) 1.900 schwarze Plakate mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken und der roten Unterschrift „GEGEN NAZIS".



4) 410 gewebte, runde Aufnäher mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken.




5) 145 gewebte, rechteckige, schwarze Aufnäher mit einem weißen Hakenkreuz auf schwarzem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, leicht schrägen Querbalken und der weißen Aufschrift „NAZI PUNKS FUCK OFF !".




6) 946 runde Aufkleber mit schwarzem Rand, darin ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken.




7) 307 50-er Blöcke schwarze „Spuckies" mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken und der roten Überschrift „STOP NAZI".



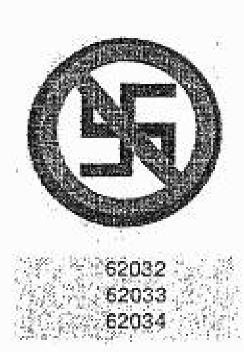
8) 399 Buttons mit weißem Rand, darin ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken.



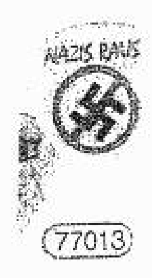

9) 334 Buttons mit schwarzem Rand, darin ein schwarzes Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken.




10) 169 Schlüsselanhänger mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken.




11) 287 weiße Gitarrenblättchen (Plektrum) mit einem schwarzen Hakenkreuz auf weißem Grund in einem roten Kreis mit einem roten, schrägen Querbalken und der roten Überschrift „NAZIS RAUS“.




B. Symbol „Faust“

12) 51 schwarze T-Shirts mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der Aufschrift „GEGEN NAZIS“.

13) 11 schwarze Kapuzen-Shirts, Motiv wie Ziffer 12.




14) 29 schwarze T-Shirts mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS“, das Ganze umrahmt von einem weißen Kreis.

15) 2 schwarze Kapuzen-Shirts, Motiv wie Ziffer 14.



16) 16 schwarze kurze Hosen mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS", das Ganze umrahmt von einem weißen Kreis, auf dem vorderen linken Hosenbein.




17) 25 schwarze Fahnen in der Größe ca. 150 x 90 cm mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der Aufschrift „GEGEN NAZIS".




18) 165 schwarze Rückenaufnäher in der Größe 30 x 37 cm mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS".



19) 887 gewebte rechteckige, schwarze Aufnäher mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS".




20) 142 bedruckte eckige Aufnäher mit einem von einer Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der Aufschrift „GEGEN NAZIS", davon 41 rot mit schwarzer Aufschrift, 45 weiß mit schwarzer Aufschrift und 56 schwarz mit weißer Aufschrift.

21) 345 bedruckte runde Aufnäher mit einem von einer Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der Aufschrift „GEGEN NAZIS", davon 45 rot mit schwarzer Aufschrift, 63 weiß mit schwarzer Aufschrift und 237 schwarz mit weißer Aufschrift.




22) 25 runde weiße Aufkleber mit dünnem roten Rand, einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und am Rand der schwarzen Aufschrift „GEGEN NAZIS".



23) 4 Bögen mit insgesamt 19 weißen Aufklebern in verschiedenen Größen, alle mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der schwarzen Aufschrift „GEGEN NAZIS".




24) 40 rechteckige weiße Aufkleber mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz, der schwarzen Überschrift „GEGEN NAZIS" und der kleineren, ebenfalls schwarzen Unterschrift: „FÜR FREUNDSCHAFT UND VÖLKERVERSTÄNDIGUNG".



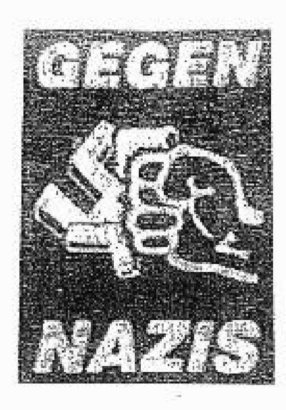

25) 178 50-er Blöcke weiße „Spuckies" mit schwarzem Rand, einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der schwarzen Aufschrift „GEGEN NAZIS".



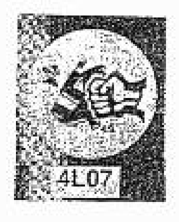

26) 753 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit schwarzem Rand, einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz, der schwarzen Überschrift „GEGEN NAZIS" und der kleineren, ebenfalls in schwarz gehaltenen Unterschrift „FÜR FREUNDSCHAFT UND VÖLKERVERSTÄNDIGUNG".




27) 315 rechteckige schwarze Metall - Pins mit einem weißen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der Aufschrift „GEGEN NAZIS".




28) 118 weiße Buttons mit einem von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten schwarzen Hakenkreuz.




29) 105 weiße Buttons mit einem von einer weißen Faust teilweise verdeckten schwarzen Hakenkreuz und der schwarzen, gewölbten Aufschrift „GEGEN NAZIS".



30) 155 weiße Buttons mit einem schwarzen Hakenkreuz, das von einer gezeichneten Faust von unten durchstoßen wird und der schwarzen Aufschrift „smash fascism".




31) 376 schwarze Buttons mit einem von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS".




32) 235 Schlüsselanhänger mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „GEGEN NAZIS" auf schwarzem Grund.




33) 724 gewebte runde, weiße Aufnäher mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten schwarzen Hakenkreuz, im Innern die schwarze Aufschrift „Nie wieder Faschismus !" und am Rand der roten Aufschrift „EINMAL MUSS DOCH SCHLUSS SEIN !".



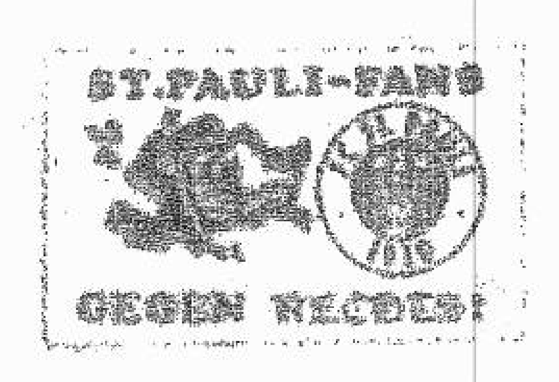
34) 196 50-er Blöcke weiße „Spuckies" mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz, im Innern der schwarzen Aufschrift „Nie wieder Faschismus !" und am Rand der roten Aufschrift „EINMAL MUSS DOCH SCHLUSS SEIN !".




35) 1 weißer Aufnäher mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz, darüber die schwarze Überschrift „ST. PAULI - FANS", rechts neben dem teilweise verdeckten Hakenkreuz das farbige Wappen des FC St. Pauli, darunter die schwarze Unterschrift „GEGEN RECHTS", wobei das Wort „Rechts" in altdeutscher Schrift bzw. Frakturschrift gehalten ist.




36) 50 weiße Aufkleber mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz, darüber die schwarze Überschrift „ST. PAULI-FANS", rechts neben dem teilweise verdeckten Hakenkreuz das farbige Wappen des FC St. Pauli, darunter die schwarze Unterschrift „GEGEN RECHTS", wobei das Wort „Rechts" in altdeutscher Schrift bzw. Frakturschrift gehalten ist.



37) 22 schwarze T-Shirts mit einem fünfzackigen, weißen Stern mit einem schwarzen, von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz in der Mitte und der Aufschrift „DESTROY FASCISM !".


38) 15 schwarze Kapuzen-Shirts, Motiv wie Ziffer 37.




39) 57 50er Blöcke „Spuckies" mit einem fünfzackigen, schwarzen Stern mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift auf schwarzem Grund: „DESTROY FASCISM !".




40) 147 rote Buttons mit einem fünfzackigen, schwarzen Stern mit einem weißen, von einer weißen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift auf schwarzem Grund: „DESTROY FASCISM !".



C. Symbol „Umwelt"

41) 126 schwarze Rückenaufnäher in der Größe ca. 30 x 37 cm mit einer stilisierten weißen Figur; unter deren ausgestrecktem Arm ein weißes Hakenkreuz, darunter ein weißer Papierkorb und über dem Gesamtsymbol die weiße Überschrift „HALTE DEINE UMWELT SAUBER".




42) 445 runde gewebte, schwarze Aufnäher mit einer stilisierten weißen Figur; unter deren ausgestrecktem Arm ein weißes Hakenkreuz, darunter ein weißer Papierkorb und unter dem Gesamtsymbol die weiße Unterschrift „HALTE DEINE UMWELT SAUBER"

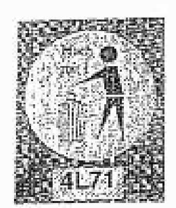



43) 15 weiße Aufkleber, Motiv wie Ziffer 44.

44) 140 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit einer stilisierten, schwarz gezeichneten Figur, unter dem ausgestreckten Arm der Figur ein schwarzes Hakenkreuz, darunter ein schwarzer Papierkorb und über dem Gesamtsymbol die schwarze, unterstrichene Überschrift „mach mit ...".



45) 236 weiße Buttons mit einer stilisierten, schwarzen Figur, darunter ein schwarzer Papierkorb, aus dem teilweise ein schwarzes Hakenkreuz herausschaut, darüber die schwarze Aufschrift „Mach mit !".




46) 101 Schlüsselanhänger mit schwarzer Grundfarbe auf beiden Seiten, auf einer Seite eine stilisierte weiße Figur, unter deren ausgestrecktem Arm ein rotes Hakenkreuz und unter dem Hakenkreuz ein weißer Papierkorb, auf der anderen Seite eine mehrfarbige Figur mit einem Baseballschläger, einem roten, zerteilten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „SMASH NAZI SCUM".







D. (= E. der Anklageschrift) Symbol „Spirale"

47) 22 schwarze T-Shirts mit einer weißen Tierfigur („Marsupilami"), deren spiralförmiger Schwanz auf ein weißes Hakenkreuz trifft, und der weißen Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" (Ziff. 50 der Anklage).

48) 6 schwarze Kapuzen-Shirts, Motiv wie Ziff 47 (Ziff 51 der Anklage).



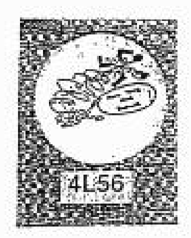

49) 167 bedruckte Aufnäher mit einer Tierfigur („Marsupilami"), deren spiralförmiger Schwanz auf ein Hakenkreuz trifft und der Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" in einer Sprechblase, davon 66 schwarz mit weißer Aufschrift, 73 rot mit schwarzer Aufschrift und 27 weiß mit schwarzer Aufschrift (Ziff. 52 der Anklage).




50) 155 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit einer schwarzen Tierfigur („Marsupilami"), deren spiralförmiger Schwanz auf ein schwarzes Hakenkreuz trifft, und der schwarzen Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" in einer schwarz umrahmten Sprechblase (Ziff. 53 der Anklage).




51) 566 weiße Buttons mit einer schwarzen Tierfigur („Marsupilami"), deren spiralförmiger Schwanz auf ein schwarzes Hakenkreuz trifft und der schwarzen Aufschrift „Hau weg den Scheiß !" in einer schwarz umrahmten Sprechblase (Ziff. 54 der Anklage).




E. (= F. der Anklageschrift)

52) 37 schwarze T-Shirts mit weißer Figur („Gaston Lagaffe"), welche mit einem Baseballschläger ausholt, einem weißen, zerteilten Hakenkreuz und der weißen Unterschrift „NAZIS VERPISST EUCH !" (Ziff.55 der Anklage).

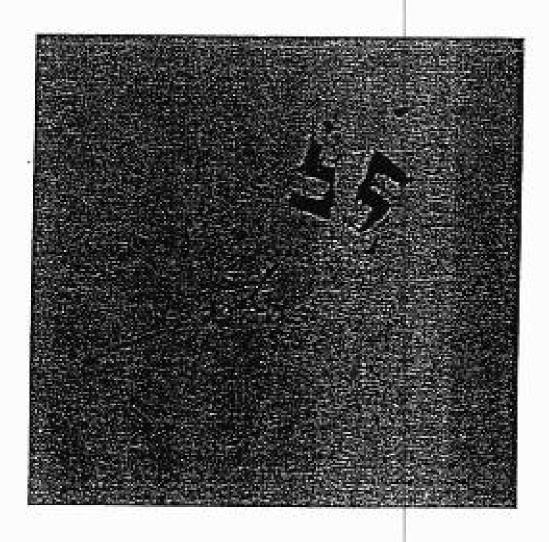
53) 4 schwarze Kapuzen-Shirts, Motiv wie Ziffer 52 (Ziff. 56 der Anklage).







54) 30 bedruckte rote Aufnäher mit einer schwarzen Figur („Gaston Lagaffe"), welche mit einem Baseballschläger ausholt, einem schwarzen, zerteilten Hakenkreuz und der schwarzen, umrahmten Aufschrift „NAZIS VERPISST EUCH !" (Ziff. 57 der Anklage).



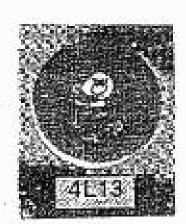
55) 124 bedruckte Aufnäher mit einer Figur („Gaston Lagaffe"), welche mit einem Baseballschläger ausholt, einem zerteilten Hakenkreuz und der Unterschrift „NAZIS VERPISST EUCH !", davon 56 rot mit schwarzer Aufschrift, 66 schwarz mit weißer Aufschrift (Ziff. 58 der Anklage).




56) 32 50er Blöcke weiße „Spuckies" mit einer schwarzen Figur („Gaston Lagaffe"), welche mit einem Baseballschläger ausholt, einem schwarzen, zerteilten Hakenkreuz und der schwarzen Unterschrift „NAZIS VERPISST EUCH !" (Ziff. 59 der Anklage).




57) 781 blaue Buttons mit einer schwarz-weißen Figur („Gaston Lagaffe"), welche mit einem Baseballschläger ausholt, einem zerteilten schwarzen Hakenkreuz und der schwarzen Unterschrift „No Nazis !" (Ziff 60 der Anklage).




58) 3 gewebte schwarze Aufnäher mit einer mehrfarbigen Figur mit einem Baseballschläger, einem weißen, zerteilten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „SMASH NAZI SCUM" (Ziff 61 der Anklage).



59) 464 50er Blöcke schwarze „Spuckies" mit einer mehrfarbigen Figur mit einem Baseballschläger, einem roten, zerteilten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „SMASH NAZI SCUM" (Ziff. 62 der Anklage).




60) 76 schwarze Buttons mit einer mehrfarbigen Figur mit einem Baseballschläger und einem roten, zerteilten Hakenkreuz und der weißen Aufschrift „SMASH NAZI SCUM" (Ziff. 63 der Anklage).




F. (= G. der Anklage) Symbol „Tritt"

61) 10 weiße T-Shirts mit einer schwarzen Figur („Gaston Lagaffe"), welche eine Axt schwingt und mit ihrem erhobenen Bein ein schwarzes, zerteiltes Hakenkreuz teilweise verdeckt, sowie der schwarzen Unterschrift „ANTIFASCHISTINNEN WERDEN AKTIV !" (Ziff. 64 der Anklage).

62) 9 rote T-Shirts, Motiv wie Ziffer 61.



G. (= H. der Anklageschrift) Symbol „Keil“

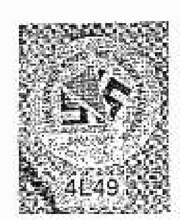
63) 27 runde gelbe Aufkleber mit einem schwarzen, durch einen roten Keil gespaltenen Hakenkreuz, darunter die rote Aufschrift „NEONAZIS STOPPEN !“ und am Rand entlang die schwarze Aufschrift „NIE WIEDER KRIEG NIE WIEDER FASCHISMUS“ (Ziff. 66 der Anklage).




64) 197 50er Blöcke weiße „Spuckies“ mit einem schwarzen, durch einen roten Keil gespaltenen Hakenkreuz mit der schwarzen Überschrift „NIE WIEDER KRIEG ! NIE WIEDER FASCHISMUS !“ und der roten, schrägen Unterschrift „NEONAZIS STOPPEN !“ (Ziff. 67 der Anklage).




65) 101 weiße Buttons mit einem schwarzen, durch einen roten Keil gespaltenen Hakenkreuz, darunter die rote Aufschrift „NEONAZIS STOPPEN !“ und am Rand entlang der schwarzen Aufschrift „NIE WIEDER KRIEG NIE WIEDER FASCHISMUS“ (Ziff. 68 der Anklage).

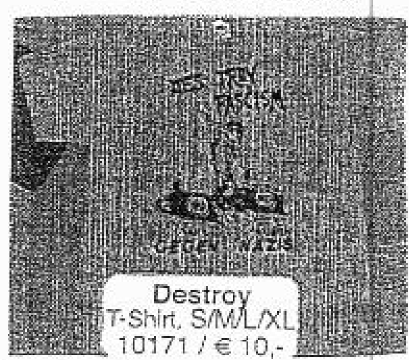


66) 619 gelbe Buttons mit einem schwarzen, durch einen roten Keil gespaltenen Hakenkreuz, darunter die rote Aufschrift „NEONAZIS STOPPEN !" und am Rand entlang der schwarzen Aufschrift „NIE WIEDER KRIEG NIE WIEDER FASCHISMUS" (Ziff. 69 der Anklage).




H. (= I. der Anklageschrift) verschiedene Symbole

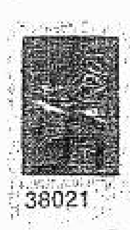
67) 46 rote T-Shirts mit einer schwarzen, uniformierten Figur, welche den rechten Arm gestreckt nach oben hält und am linken Arm eine Armbinde mit einem Hakenkreuz trägt, der schwarzen Überschrift „DESTROY FASCISM" und der schwarzen Unterschrift „GEGEN NAZIS" (Ziff. 70 der Anklage).




68) 24 dunkelblaue T-Shirts mit rot-weißem Aufdruck, u.a. der weißen Aufschrift „SCHLEIM KEIM", wobei jedenfalls das „S" am Anfang als „Sigrune" geschrieben ist; zwischen den beiden Wortteilen ein Hakenkreuz, das teilweise von einem beschuhten Fuß verdeckt wird (Ziff. 71 der Anklage; Motiv vgl. Ziff. 80 Vorderseite).



69) 310 gewebte rechteckige, blauschwarze Aufnäher mit einem schwarz beschuhten Fuß mit blauem Hosenbein, der auf ein rotes Hakenkreuz tritt (Ziff. 72 der Anklage).




70) 6 weiße T-Shirts mit einem roten Hakenkreuz, auf das eine Person gebunden ist und der roten Aufschrift „NEVER AGAIN" und der schwarzen, kleineren Aufschrift „NO FUTURE FOR NAZISM" (Ziff. 73 der Anklageschrift).







71) 143 gewebte, rechteckige schwarze Aufnäher mit einem teilweise verdeckten, schwarzen Hakenkreuz mit weißem Rand und einer roten Figur in Form eines fünfzackigen Sterns mit einem weißen Hammer und der weißen Überschrift „DESTROY FASCISM" (Ziff. 74 der Anklage).



72) 943 runde Aufkleber mit rotem Rand; im Rand die in altdeutscher Schrift bzw. in Frakturschrift gehaltene Aufschrift „Kein Reich", im Innern ein stilisiertes schwarz-graues Hakenkreuz auf weißem Grund mit schwarzer Hervorhebung der Ziffer „4" (Ziff. 75 der Anklage).



73) 281 Buttons mit rotem Rand; im Rand die in altdeutscher Schrift bzw. in Frakturschrift gehaltene Aufschrift „Kein Reich", im Innern ein stilisiertes, schwarz-graues Hakenkreuz auf weißem Grund mit schwarzer Hervorhebung der Ziffer „4" (Ziff. 76 der Anklage).




74) 83 CD-Hüllen mit einem teilweise verdeckten Hakenkreuz auf der Rückseite der Hülle (Ziff. 77 der Anklage).



75) 2 ½ Paletten Kataloge „NIX GUT MAILORDER NR. 22“ (Ziff. 78 der Anklage).

76) 8251 Flyer „NIX GUT DER PUNKMAILORDER, Zwischenbericht Sommer 2005“, ein Verkaufsprospekt, in dem u.a. der Button Nr. 76 abgebildet ist (Ziff. 79 der Anklage).

77) 292 Prospekte „JAG-M mailorder vertrieb label“, ein Verkaufsprospekt, in dem u.a. die Aufnäher Ziff 4 und Ziff 19 sowie die Fahne Ziffer 17 abgebildet sind (Ziff. 80 der Anklage).

-- Am 23.08.2005 befanden sich im „NIX GUT “ -Ladengeschäft im einzelnen u.a. die folgenden Gegenstände:

78) 37 rote bedruckte runde Aufnäher mit einem von einer schwarzen Faust teilweise verdeckten Hakenkreuz und der schwarzen Aufschrift „GEGEN NAZIS“; Motiv wie Ziffer 21 (Ziff. 81 der Anklage).

79) 8 Singles der Band „SCHLEIM KEIM“ mit dem Titel „DRECKSAU“, wobei zumindest das „S“ in der Silbe „Schleim“ auf der Vorder- und Rückseite des Covers in Form einer „Sigrune“ geschrieben und außerdem auf der Vorderseite der frühere deutsche Staatsführer und Reichskanzler Adolf Hitler mit einer Hakenkreuz-Standarte ( in Form der „Standarte des Führers“) abgebildet ist.
In einem der in kleiner Schrift geschriebenen Liedtexte auf der Rückseite findet sich mehrfach das Wort „Faschosau“ (Ziff. 82 der Anklage).




BULLENTERROR

Bullenterror...

Letzten Donnerstag kurz nach 10
ich wollte gerade nach Hause gehn
da kamen die Bullen, nahmen mich mit aufs Revier
ketteten mich an die Heizung wie ein Tier

Nach drei Stunden kam ein Bulle auf mich zu
ich schrie noch: "Laßt mich in Ruh!"
der Bulle unbeeindruckt trat mir in die Eier
Gestatten - Obermeister Meier

Bullenterror...

RAUSCH

Die Herrscher führen Kriege zu ihrem Vergnügen
ihre Droge ist die Macht uns zu belügen
sind sie im Rausch müssen tausende sterben
lassen sich von niemandem den Spaß verderben

Darum fordern wir:
Haschisch, LSD, Kokain
Haschisch, LSD, Kokain

Und was bleibt uns:
Haschisch, LSD, Heroin
Haschisch, LSD und Kokain




VOGELFREI

Ja mei, ja mei, gar lustig ist die Jägerei
auf die Faschosau, ja auf die Faschosau

Letztens ein Fascho-Skin
er war nicht groß, nicht klein
nicht rund, nicht bunt, nicht klar im Kopf
wie solls auch anders sein

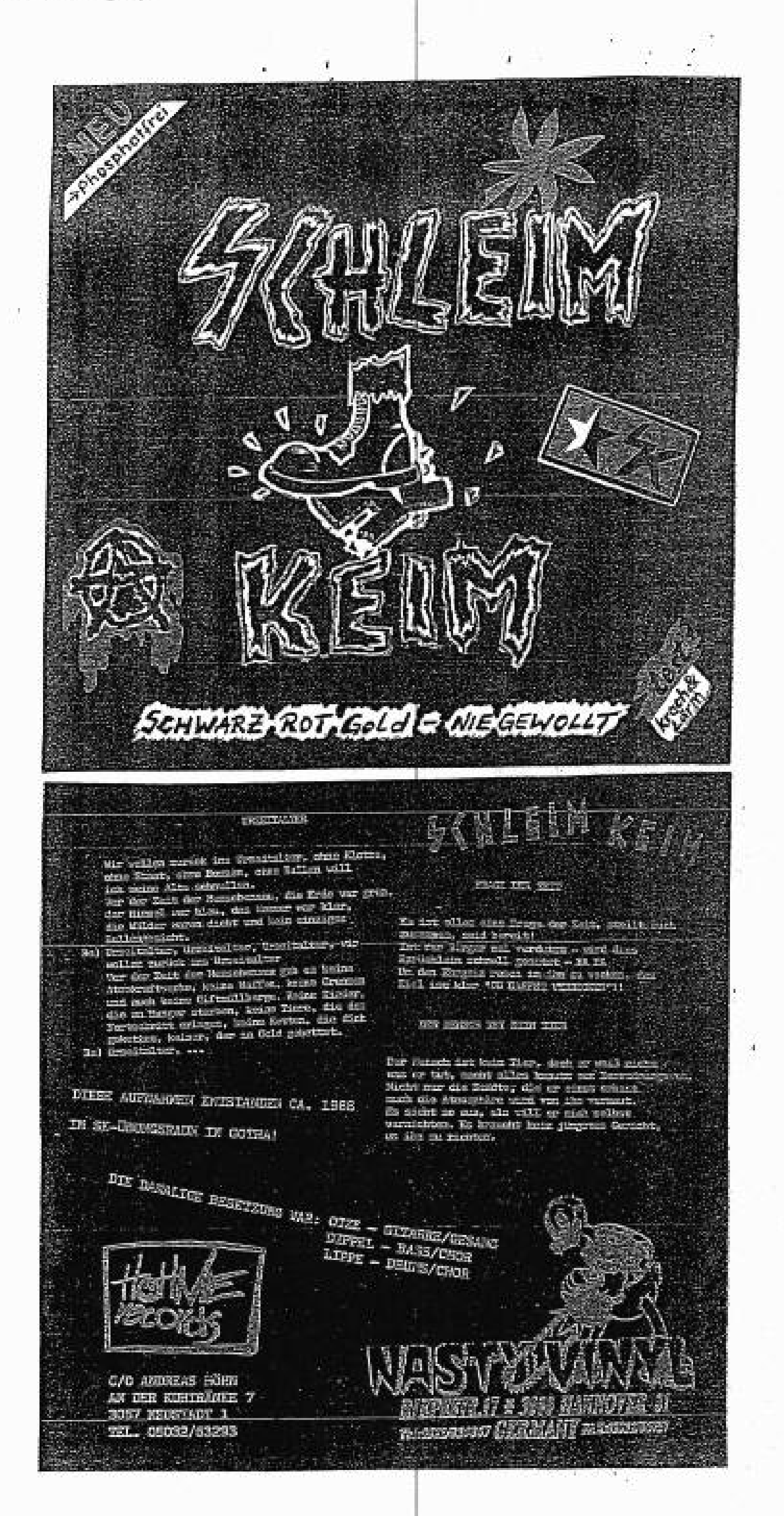
Der hatte eine Hose an
die war so blau wie er
ich fragte ihn: "Du Faschosau
wo hast Du die denn her?"
er sagt zu mir: "Du linkes Schwein
ich hau Dir eine drauf!"
er kam auf mich zu
und der Hosenstall ging auf
(ha ha ha)

Ja mei, ja mei, gar lustig ist die Jägerei
auf die Faschosau, ja auf die Faschosau




DIESE AUFNAHMEN ENTSTANDEN CA. 1995 IN STOTTERNHEIM!
ALLE INSTRUMENTE VON OTZE SELBST EINGESPIELT UND AUFGENOMMEN!

80) 10 Singles der Band „SCHLEIM KEIM" mit dem Titel „SCHWARZ ROT GOLD - NIE GEWOLLT", wobei zumindest das „S" in der Silbe „Schleim" auf der Vorder- und Rückseite des Covers in Form einer „Sigrune" geschrieben ist und außerdem auf der Vorderseite ein von einem beschuhten Fuß teilweise verdecktes Hakenkreuz zu sehen ist (Ziff. 83 der Anklage).



81) 10 LPs mit dem Titel „DIE DEUTSCHE PUNKINVASION", bei der auf der Rückseite des Covers ein Transparent mit einem Hakenkreuz in einem Kreis mit einem leicht schrägen Querbalken und der Aufschrift „GEGEN NAZIS" zu sehen ist (Ziff 84 der Anklage).




82) 2 Aufnäher, Motiv wie Ziffer 5 (Ziff. 85 der Anklage).

83) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziffer 19 (Ziff. 86 der Anklage).

84) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziffer 33 (Ziff. 87 der Anklage).

85) 1 Aufnäher, Motiv wie Ziffer 71 (Ziff. 88 der Anklage).

86) 8 Buttons, Motiv wie Ziffer 8 (Ziff. 89 der Anklage).

87) 3 Buttons, Motiv wie Ziffer 30 (Ziff. 90 der Anklage).

88) 2 Buttons, Motiv wie Ziffer 31 (Ziff. 91 der Anklage).

89) 2 Buttons, Motiv wie Ziffer 40 (Ziff. 92 der Anklage).

90) 6 weiße Buttons, Motiv wie Ziffer 40 (Ziff. 93 der Anklage).

91) 11 Buttons, Motiv wie Ziffer 45 (Ziff. 94 der Anklage).

92) 4 Buttons, Motiv wie Ziffer 51 (Ziff. 95 der Anklage).

93) 21 weiße Buttons, Motiv wie Ziffer 57 (Ziff. 96 der Anklage).

94) 11 Buttons, Motiv wie Ziffer 60 (Ziff. 97 der Anklage).

95) 11 Bögen mit je 35 Papiereinlagen für Buttons, Motiv wie Ziffer 31 (Ziff. 98 der Anklage).

96) 1 Bogen mit 10 Papiereinlagen für Buttons, Motiv wie Ziffer 31 (Ziff. 99 der Anklage).

97) 1 Bogen mit 35 Papiereinlagen für Buttons, Motiv wie Ziffer 45 (Ziff. 100 der Anklage)

98) 49 Kataloge „NIX GUT MAIL ORDER Nr. 22" (Ziff. 102 der Anklage).

99) 1 Katalog „NIX GUT MAILORDER Sampler Offensive 2004" (Ziff.103 der Anklage).

100) 146 Flyer „Nix GUT DER PUNKMAILORDER Zwischenbericht Sommer 2005" (Ziff. 104 der Anklage).

Insgesamt wurden am 23.08.2005 - neben den Flyern und Katalogen zur Angebotspalette - rund 16.500 Einzelstücke zum Verkauf vorrätig gehalten.

Der Angeklagte ist bekennender Gegner rechtsradikaler Strömungen, insbesondere des Nationalsozialismus, lebte aber mit seiner Familie auch von dem Vertrieb der vorstehend aufgeführten Produkte, die etwa 10 bis 15 % des Umsatzes seines Unternehmens ausmachten, bei einer Gewinnspanne für diese Ware von rund 30 %.

Ein vorübergehender stärkerer wirtschaftlicher Einbruch, insbesondere wegen der Beschlagnahme sämtlicher Kataloge anlässlich der Durchsuchung am 23.08.2005, die auch die unproblematischen Produkte enthielten, ist inzwischen zum größten Teil überwunden.

III.

Der Angeklagte hat den festgestellten Sachverhalt eingeräumt. Das Geständnis ist glaubhaft, zumal es sich mit den Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen deckt, die der Zeuge KHK Bleicher, als Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei, der auch an der Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma des Angeklagten am 23.08.2005 mitwirkte, überzeugend darlegte. Von einem großen Teil der oben genannten Gegenstände wurde jeweils (zumindest) ein Exemplar während der Hauptverhandlung in Augenschein genommen.

IV.

1) Danach hat sich der Angeklagte wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB schuldig gemacht.

Er hat im Inland Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen verbreitet und öffentlich in von ihm verbreiteten Schriften verwendet sowie Gegenstände, die

derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung im In- und Ausland in der genannten Art und Weise vorrätig gehalten.

2) Voraussetzung der Strafbarkeit ist zunächst, dass Gegenstand der Tat ein oder mehrere Kennzeichen (mindestens) einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation sind bzw. solche Kennzeichen, die den genannten i.S. des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB zum Verwechseln ähneln.

a) Hieran fehlt es freilich in den Ziffern 47 bis 49 der Anklageschrift (im Anklagesatz unter dem Absatz D. zusammengefasst), also den dort erwähnten 32 T-Shirts, 36 bedruckten schwarzen Aufnähern und den 487 50er-Blöcken „Spuckies" mit der Aufschrift „Fick Heil !" und der Aufforderung, die APPD zu wählen:







Ein Fantasiekennzeichen oder ein erheblich abgewandeltes Kennzeichen ist dem Originalkennzeichen i.S. des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB auch dann nicht ähnlich, wenn es den falschen Eindruck erweckt oder erwecken könnte, es handele sich um das Kennzeichen dieser Organisation (BGH NStZ 2006, 335 ff. zur Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS"). Es genügt nicht, dass sich lediglich <u>einzelne Merkmale</u> des Vorbilds in der Abwandlung finden, ohne dass dadurch einem unbefangenen Betrachter, der das Original kennt, der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird. Dies gilt z.B. auch für Parolen die sich lediglich den Anschein geben, Originalparolen zu sein (vgl. dazu § 86 a Abs. 2 Satz 1 StGB).

Die Verbindung der Worte „Fick" und „Heil" - auch in Frakturschrift - ist dem Nationalsozialismus völlig fremd, zumal unter Bezugnahme auf die APPD, die jedenfalls als NS-

Organisation gänzlich unbekannt ist. Es handelt sich um die „Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands“, nach Eigendefinition um die „Partei des Pöbels und der Sozialschmarotzer“. Der Begriff „Heil“ hat im Übrigen zuförderst religiöse Bedeutung und wurde erst durch die Verbindung mit den Worten „Hitler“ oder „Sieg“ zur NS-Parole.

b) Anders verhält es sich bei den unter Ziffern 1 bis 11, 41 bis 51, 67, 70, 77, 79, 81, 86, 91, 92 und 97 der Feststellungen aufgeführten Darstellungen. Hier ist ein Hakenkreuz abgebildet, wenn auch teilweise verdeckt oder mit einem Strich versehen.

Das Hakenkreuz ist ohne jeden Zweifel das Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation (vgl. BGHSt 23, 65 (78); Tröndle / Fischer, StGB, 53 Aufl. § 86 a Rz. 5). Dieses - freilich in vielen Kulturen vorkommende und dort zum Teil auch heute noch verwendete - Zeichen wurde nämlich in Deutschland von Adolf Hitler für seine „Bewegung“ übernommen und schließlich für die NSDAP, die so genannte „Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei“, monopolisiert.

c) Bei den in der Anklageschrift unter den Ziffern 12 bis 40, 52 bis 66, 68, 69, 71, 74, 78, 80, 83, 84, 85, 87 bis 90 und 93 bis 96 aufgeführten Darstellungen ist das Hakenkreuz jeweils in veränderter Form abgebildet. In den Ziffern 12 bis 40, 78, 83, 84, 87 bis 90, 95 bis 96 wird das Hakenkreuz nämlich von einer Faust , in den Ziffern 52 bis 60, 93 und 94 von einem Baseballschläger, in den Ziffern 61 und 62 von einem erhobenen Bein, in den Ziffern 63 und 66 von einem Keil, in der Ziffer 68, 69 und 80 von einem Schuh, in den Ziffern 71 und 85 von einem Stern mit weißem Hammer und im Fall 74 von einer weißen Faust verformt oder zerteilt.
In allen diesen Fällen handelt es sich um Darstellungen, welche dem Hakenkreuz und damit einem nationalsozialistischen Kennzeichen i.S. des § 86 a Abs. 1 StGB zum Verwechseln ähnlich sehen (§ 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB). Ähnlichkeit in diesem Sinne besteht, wenn ein Zeichen aus der Sicht eines nicht besonders sachkundigen und nicht genau prüfenden Betrachters die typischen Merkmale aufweist, welche das äußere Erscheinungsbild des Kennzeichens einer verbotenen Vereinigung i.S. des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB prägen und dessen Symbolgehalt vermitteln.

Das trifft hier zu, nachdem die verformten und zerteilten Hakenkreuze erkennbar dem Originalhakenkreuz nachempfunden sind und mit ihnen eindeutig das Symbol der NSDAP, nicht aber die abweichende Bedeutung dieses Zeichens in anderen bzw. historischen Kulturkreisen gemeint ist .

d) Bei den Ziffern 72, 73 und 76 handelt es sich um Aufkleber, Buttons und Flyer auf oder in denen sich auf weißem Grund die Darstellung eines Hakenkreuzes befindet, das durch unterschiedliche Farbgestaltung grau und schwarz und durch teilweise unterbrochene Teile verfremdet ist und sich in einer dicken, runden, roten Umrandung befindet. Bei oberflächlicher Betrachtung aus einiger Entfernung erscheinen diese Abbildungen in verblüffender Weise wie das im 3. Reich üblicherweise am Revers getragene Abzeichen der Mitglieder der NSDAP. Auch insoweit geht es hier also um Kennzeichen, die - wie der Angeklagte wusste - Originalkennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation i.S. des § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB zum Verwechseln ähnlich sehen.

e) Weiterhin ist zusätzlich zu dem dort erscheinenden Original- bzw. verfremdeten Hakenkreuz in den Ziffern 68, 79 u. 80 der Name der Musikgruppe „SCHLEIM KEIM" am Anfang der Silbe „SCHLEIM" in Form einer Sigrune geschrieben. Die Einfachsigrune aber war im 3. Reich das Symbol des nationalsozialistischen Deutschen Jungvolks (Jugend ab dem vollendeten 10. Lebensjahr). Wenn man den zweiten Buchstaben des Wortteils „SCHLEIM", das „C", in der gewählten Schreibweise hinzunimmt, handelt es sich sogar jeweils um eine leicht verfremdete Doppelsigrune (die Doppelsigrune war das Symbol der nationalsozialistischen Waffen-SS).
Auf den Bekanntheitsgrad des Symbols des Deutschen Jungvolks bzw. der Waffen-SS in der Bevölkerung kommt es für die Frage der Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der §§ 86, 86 a StGB nicht an (so auch BGH NJW 2002, 3186 ff. zu einem Abzeichen der schlesischen Hitlerjugend).

Der Angeklagte hat die entsprechenden Darstellungen bewusst und gewollt vorrätig gehalten und hat sie im Rahmen des von ihm betriebenen Versandhauses, also eines Gewerbebetriebes, in Katalogen und Werbebroschüren sowie im Internet und in seinem Ladengeschäft zuförderst aus kommerziellen Gründen verbreitet. Fehlende Gewinner-

zielungsabsicht als Voraussetzung für die Anerkennung seines Handelns als „gemeinnützig" wurde von ihm selbst nicht geltend gemacht (Gewinnspanne rund 30 %).

3) Damit ist der Tatbestand des Verwendens von Symbolen verfassungswidriger Organisationen erfüllt:

Der Tatbestand des § 86 a StPO setzt nämlich nicht voraus, dass die Verwendung der in Rede stehenden Kennzeichen nach den konkreten Umständen als Bekenntnis des Täters zu den inhaltlichen Zielen der jeweils in Rede stehenden Organisation aufgefasst werden kann. Es handelt sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, so dass weder eine inhaltliche Zustimmung des Täters zum Symbolgehalt des Kennzeichens, noch der Eintritt oder die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung durch die Verwendung des Kennzeichens erforderlich ist (vgl. zum Ganzen: insbes. OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. Mai 2006 - 1 Ws 120/06 -).

In seiner Rechtsprechung seit BGHSt. 25, 30 ff. und BGHSt. 25, 133 ff. ist der Bundesgerichtshof lediglich vom Schutzzweck der Vorschrift her zu einer Einschränkung des weiten Tatbestands gekommen:
Er hat u.a. ausgeführt, dass eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Wiedergabe von Kennzeichen einer verbotenen verfassungswidrigen Organisation i.S. des § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB den Tatbestand des § 86 a StGB dann nicht verletzt, wenn zum einen nach dem gesamten Inhalt der Darstellung eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und zum zweiten die Verbreitung auch sonst den Schutzzweck des § 86 a StGB erkennbar nicht zuwider läuft (so ausdrücklich BGHSt 25, 133 ff.).

Solche Ausnahmen hat der BGH beispielsweise zugelassen, wenn es um eine einmalige Verwendung in der Art handelt, dass das verwendete Kennzeichen nur kurz nach außen in Erscheinung tritt und deshalb eine Nachwirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt dieses Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist.

Dafür reicht aber nicht allein, dass der Kennzeichenverwendung jeder werbende Charakter zugunsten des Nationalsozialismus fehlt oder - wie hier der Fall - sogar einer engagierten Gegenhaltung gegenüber dem Nationalsozialismus entspringt.

Eine strafbare Verwendung nationalsozialistischer Symbole besteht daher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beispielsweise auch in der Herstellung und Auslieferung von originalgetreuen Flugzeugmodellen mit Hakenkreuzen als Hoheitszeichen aus der Zeit des 2. Weltkriegs, die zum massenhaften öffentlichen Verkauf bestimmt sind, obwohl in solchen Fällen in der Regel ohne weiteres erkennbar ist, dass die Kennzeichenverwendung keinen dem Symbolgehalt entsprechenden werbenden Charakter hat.
Wäre es anders, bestünde die Gefahr, dass NS-Embleme, insbesondere aber das Hakenkreuz, sich wieder zunehmend einen Platz im öffentlichen Erscheinungsbild und damit schließlich auch im politischen Leben erobern könnten (vgl. dazu BGHSt 28, 397).

Schutzzweck des § 86 a Abs. 1 i.V.m § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB StGB ist zwar zunächst die Abwehr einer Wiederbelebung verbotener Organisationen oder der von ihnen verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das jeweils in Rede stehende Kennzeichen symbolhaft verweist.
Die Vorschrift dient allerdings auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer Wiederbelebung nationalsozialistischer Organisationen sowie der bloße Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in Deutschland vermieden werden soll, es gebe eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungswidrige Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten politischen Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören.

Auch ein massives, sich ständig wiederholendes und als Mittel des politischen Kampfes sich einbürgerndes Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen durch solche politische Gruppen, die ersichtlich Gegner der verbotenen Organisation sind und die anderen politischen Gruppierungen eine (wirkliche oder angebliche) Über-

einstimmung mit deren Zielen vorhalten wollen, mit der möglichen Folge, dass in politisch unruhigen Zeiten die Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen wieder zum Alltagsbild gehören würden, verletzt also den Schutzzweck der in Rede stehenden Strafvorschrift. Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. vor allem BGHSt. 25, 30 ff. (33)) mit den Bestimmungen des § 86 a StGB auch verhindert werden soll, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen sich hierzulande überhaupt wieder einbürgert, derlei Kennzeichen also aus dem Straßenbild und dem politischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich fern gehalten werden sollen, muss auch die Verwendung dieser Symbole durch politische Gegner der Ziele, für die die Kennzeichen stehen, im Regelfall verboten sein.
Ansonsten bestünde nämlich die Gefahr, dass die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die sie stehen, gefahrlos gebraucht werden könnten. Man stelle sich etwa den verheerenden Eindruck vor, den eine Gruppe rechtsgerichteter Personen in „Knobelbechern" oder Springerstiefeln und mittelbraunen Hemden im Straßenbild oder gar in einem deutschen Parlament bei Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus auslösen könnte, wenn diese Personen jeweils am linken Oberarm Binden mit dem über Internet georderten Aufnäher Ziffer 4 aus dem Warenbestand des Angeklagten tragen würden. Es kann aber aus Gründen der Rechtsklarheit nicht darauf ankommen, ob ein unbefangener Betrachter sich Gedanken darüber macht, ob das verwendete Symbol vom Verwender nun tatsächlich abgelehnt oder in Wahrheit befürwortet wird. Ein Gesinnungsstrafrecht ist dem Rechtsstaat des Grundgesetztes fremd.
Die Verfechter verfassungswidriger Ziele könnten sich im Übrigen durch die negativ kommentierte Verwendung von Symbolen, die für ihre politischen Bestrebungen stehen, bzw. durch deren sonstige Verwendung mit abgewandelter Tendenz, ihrerseits zur Verwendung solcher Symbole aus innerer Überzeugung und ohne die negative Kommentierung herausgefordert fühlen, was den Schutzzweck des § 86 a StGB ebenfalls untergraben würde.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die aufgezeigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum weiten Schutzzweck des § 86 a StGB i.S. einer weitestgehenden Tabuisierung der Verwendung solcher Kennzeichen in einem Kammerbeschluss vom 23.

März 2006 -1 BvR 204/03 - als grundsätzlich verfassungsmäßig anerkannt: Hakenkreuze und vergleichbare NS-Symbole sollen bei uns nicht wieder salonfähig werden.
Von diesem weiten Schutzzweck her gesehen ist es auch einsichtig, dass die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verhältnismäßig unbekannter oder durch Zeitablauf weitgehend in Vergessenheit geratener nationalsozialistischer Organisationen strafbewehrt sein muss. Auch sie sollen sich nicht wieder einbürgern (vgl. BGH NJW 2002, 3186 ff.).

Die dargelegte Tabuisierungsfunktion des § 86 a StGB darf nach all dem nicht dadurch unterlaufen werden, dass man die Verwendung der unerwünschten Symbole oder ihrer Abwandlungen bereits dann zulässt, wenn sie - wie hier durch den Angeklagten - in kritischer Absicht erfolgt.

4) Zumindest die hier vorliegende Verwendung der in der Sachverhaltsschilderung dargestellten Kennzeichen in größerem Umfang ist also strafbar, und zwar unabhängig davon, ob eine innere Distanzierung von nationalsozialistischem Gedankengut besteht und auch unabhängig davon, ob bei ihnen eine solche Distanzierung bereits durch die Art der Darstellung als solche hinreichend deutlich nach außen hervortritt.
Letzteres ist beispielsweise hinsichtlich des Schallplattencovers Ziffer 79 mit Sicherheit nicht der Fall, da ungeachtet der mehrfachen Verwendung des Wortes „Faschosau“ in einem - allerdings nur in kleinen Buchstaben geschriebenen - Liedtext auf der Rückseite (gewissermaßen „im Kleingedruckten“) völlig unklar ist, worauf sich das Wort „Drecksau“ auf der Vorderseite bezieht und die Gruppe „SCHLEIM KEIM“ in ihrer politischen Grundeinstellung nicht allgemein bekannt ist. Ähnlich undeutlich ist die Distanzierung u.a. auch in den Ziffern 68, 72, 73, 76 und 80; in der zuletzt genannten Ziffer auch deshalb, weil der Titel der Single „SCHWARZ ROT GOLD - NIE GEWOLLT“ (wie das gleichartige Motiv Ziffer 68) stark an die Verhöhnung der (mit denen der Bundesrepublik Deutschland identischen) Nationalfarben der Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten erinnert, die sie mit „Schwarz-Rot-Mostrich“ betitelten. Was die Ziffern 72, 73 und 76 angeht, ergibt sich die Unklarheit beim Betrachten aus der Ferne aus dem bereits oben unter IV.2) dargestellten Grunde; beim Betrachten aus der Nähe könnten einzelne Betrachter eventuell auf den Gedanken kommen, dass hier ein 4. Reich gerade deshalb abgelehnt

wird, weil der Verwender die Auffassung vertritt, dass das durch das Hakenkreuz symbolisierte 3. Reich der Nationalsozialisten mit der bedingungslosen Kapitulation seiner Streitkräfte am 8. Mai 1945 (wie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der am 18. Januar 1871 gegründete Deutsche Staat als solcher - vgl. BVerfGE 5, 85 ff. (126); 36, 1 ff. (16); 77, 137 ff. (155 f.) -) nicht untergegangen sei, also ohnedies fortbestehe. Missverständlich könnte auch der ausgestreckte Arm des „Umweltmännchens" auf den Darstellungen Ziffern 41 bis 46 sein, der möglicherweise als „Deutscher Gruß" gegenüber einem Hakenkreuz aufgefasst werden könnte.

Ein Ausnahmefall, in dem das Kennzeichen zum Beispiel als Ausdruck des Protests nur ganz kurz in Erscheinung tritt und seine Verwendung daher auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Schutzzweck des § 86 a StGB nicht zuwider läuft, liegt hier nicht vor:
Die massenhafte Verbreitung von Kennzeichen des Nationalsozialismus aus - wie hier - in erster Linie ökonomischen Gründen stellt keinen solchen Ausnahmefall dar, mag der Angeklagte sich auch als „Antifaschist" verstehen und - wie festgestellt - überzeugter Gegner des Nationalsozialismus und sonstiger rechtsextremer Strömungen sein.
Dies ergibt sich schon daraus, dass er in nicht unerheblichem Umfang vom Vertrieb der hier in Rede stehenden inkriminierten Gegenstände lebte.
Gerade der massenweise Vertrieb seiner Produkte war geeignet, bereits als solche die Tabuisierungsfunktion des § 86 a StGB zu unterlaufen und zugleich die bekenntnishafte Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen durch Dritte zu provozieren.

5) Die Strafbarkeit entfällt auch nicht wegen (tatbestandsausschließender) Sozialadäquanz gemäß §§ 86 a Abs. 3 i.V.m. 86 Abs. 3 StGB.
Danach ist die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zwar dann nicht strafbar, wenn sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Voraussetzung der Anwendung der Bestimmungen über die Sozialadäquanz ist freilich stets, dass der aufgezeigte Schutzzweck des § 86 a StGB gewahrt bleibt (vgl. OLG München NStZ - RR 2005, 371). Genau das aber ist hier nach

den vorstehenden Ausführungen wegen der von einer (kommerziellen) Massenverbreitung ausgehenden abstrakten Gefahr einer Wiedereinbürgerung im politischen Leben in Deutschland nicht der Fall.

Zwar dient die Sozialadäquanzklausel auch dem Grundrechtsschutz und damit u.a. dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG.
Die Meinungsfreiheit wird aber nicht schrankenlos gewährleistet, sondern findet ihre Begrenzung in den allgemeinen Gesetzten, die freilich ihrerseits im Lichte der Meinungsfreiheit einschränkend auszulegen sind.
Richtig ist auch, dass die Meinungsfreiheit kommerziellen Vertreibern von Werbemitteln nicht grundsätzlich versagt ist (dazu Jarass / Pierroth, GG, 6. Auflage, Art. 5 Rz. 6). Hier stand indes der dem Schutzzweck des § 86 a StPO zuwiderlaufende Aspekt der kommerziellen Massenverbreitung derart im Vordergrund, dass von einem Verstoß gegen Art 5 GG ernstlich nicht ausgegangen werden kann.
Ein hauptsächlich an wirtschaftlichen Interessen orientierter Vertrieb nationalsozialistischer Symbole in größerem Umfang durch einem Gewerbebetrieb ist - auch im Lichte der Grundrechte gesehen - nicht sozialadäquat. Schließlich zielt dieser - wie ausgeführt - gerade auf die dem Schutzzweck zuwider laufende massenweise Verbreitung dieser Kennzeichen ab (so auch LG München, NStZ 1985, 311 f.).
Das gilt nach den vorstehenden Ausführungen auch für eine Verbreitung mit vom Sinngehalt der als solche gemeinten Originalkennzeichen abweichender oder eindeutig ablehnender Tendenz.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 23. März 2006 -1 BvR 204/03 - zu Recht ausgeführt, dass Ausnahmen von der grundsätzlichen Tabuisierung der Verwendung nationalsozialistischer Symbole unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG am ehesten dann angebracht sind, wenn diese in konkretem Bezug zu einem offenbar kritikwürdigen vorangegangenen Verhalten anderer steht.
Gleiches mag gelten, wenn das an sich verbotene Kennzeichen nur im Einzelfall offenkundig gerade zum Zwecke der Kritik an der in Rede stehenden verfassungswidrigen

Organisation eingesetzt wird und daher die Gefahr einer Einbürgerung desselben von vornherein nicht besteht.
Bei der massenweise erfolgten kommerziellen Verbreitung steht aber die Gefahr des Gewöhnungseffekts derart im Vordergrund, dass die Meinungsfreiheit des Verbreiters - hier des Angeklagten - (auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit) zurücktreten muss.
Hierbei ist auch von Bedeutung, dass er seine Meinung - rechtlich unproblematisch - auch in anderer Weise „unters Volk" hätte bringen können, z.B. durch das negativ kommentierte oder durchgestrichene Wort „Hakenkreuz" oder die Worte „Gegen Rechts" bzw. „Gegen Nazis" (vgl. dazu in anderem Zusammenhang - Ausstellung: „Körperwelten" - BGH NStZ 2006, 528 f.).
Auch die Gewerbefreiheit gebietet ein anderes Ergebnis nicht.

6) Der Angeklagte handelte auch nicht in einem <u>unvermeidbaren</u> Verbotsirrtum i.S. des § 17 Satz 1 StGB:

Der Angeklagte mag zwar für sich der Meinung gewesen sein, dass sein Tun die durch verbindliches Recht erkennbare Werteordnung <u>nicht</u> verletzt.

Unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte für ihn aber durchaus Anlass bestanden, über eine mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken; dies um so mehr, als - wie er einräumt - in den Jahren 2002 und 2003 bereits ein früheres Ermittlungsverfahren mit vergleichbarem Vorwurf gegen ihn geführt wurde, das die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 24.03.2003 freilich gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt hat. In diesem Ermittlungsverfahren erging (nach Ablehnung desselben durch das Amtsgericht Waiblingen mangels eines Anfangsverdachts i.S. der §§ 86 a Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB) auf eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart am 04.02.2003 gegen ihn ein durch das Landgericht Stuttgart erlassener Durchsuchungsbeschluss. Ihm war danach zumindest klar, dass die Strafbarkeit seines Tuns rechtlich ungeklärt ist. Bei rechtlich ungeklärter Situation darf der Täter aber die Tat in Kenntnis ihrer sozialen Sinnbedeutung nicht begehen, wenn er - wie hier möglicherweise der Angeklagte - nur hofft, dass das ihm bekannte Strafgesetz nicht greift.

Der Umstand, dass auch einzelne Behörden des Bundes und mancher Länder einen Teil der hier in Rede stehenden Darstellungen für unproblematisch hielten und sogar eine Sondereinheit der Polizei in Brandenburg (die „MEGA") als Emblem einen Raubvogel führt, der ein verfremdetes Hakenkreuz attackiert, ändert daran nichts.

V.

1) Die Strafkammer ging zunächst vom Strafrahmen des § 86 a StGB aus, also von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.
Freilich lässt sich dem Angeklagten nicht widerlegen, dass er in einem vermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 2 StGB gehandelt hat, zumal es - wie dargelegt - auch von staatlicher Seite unterschiedliche Sichtweisen zur hier in Rede stehenden rechtlichen Problematik gab und auch neuere, freilich nach der Durchsuchung beim Angeklagten am 23.08.2005 ergangene landgerichtliche Urteile in Richtung seiner Rechtsauffassung einer fehlenden Strafbarkeit seines Handelns weisen (vgl. dazu LG Stuttgart - 36 Ns 7 Js 79876/05- vom 06.09.2005; LG Tübingen - 23 Ns 15 Js 11522/05 - vom 16.03.2006). Sein Verschulden an dem - wiewohl vermeidbaren - Irrtum konnte daher nicht allzu schwer gewichtet werden. Die Kammer übte daher ihr durch § 17 Satz 2 StGB eröffnetes Ermessen im Sinne einer Anwendung des § 49 Abs. 1 StGB aus, so dass sich der anzuwendende Strafrahmen auf nur noch Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren 3 Monaten bzw. ¾ der höchstzulässigen Geldstrafe reduzierte.
Ein Absehen von Strafe wegen geringer Schuld (§§ 86 Abs. 4, 86 a Abs. 3 StGB) schied schon wegen des Umfangs der Vertriebstätigkeit des Angeklagten aus.

2) Innerhalb des aufgezeigten Strafrahmens sprach für den Angeklagten, dass er den tatsächlichen Sachverhalt - unbeschadet eines nicht auszuschließenden (vermeidbaren) Verbotsirrtums - in objektiver und subjektiver Hinsicht vollumfänglich (i.S. einer vorsätzlichen Verbreitung / eines vorsätzlichen Vorrätighaltens der hier in Rede stehenden Waren) eingeräumt hat, dass er nicht vorbestraft ist und er kein Anhänger der verbotenen Vereinigungen ist, für die die von ihm verwendeten Symbole (Hakenkreuz und Sigrune(n)) stehen, sondern deren Bestrebungen glaubwürdig ablehnt. Im Übrigen war zu

seinen Gunsten die über einjährige Dauer des Verfahrens zu berücksichtigen, die der Angeklagte, dessen Verteidiger schon im Ermittlungsverfahren alsbald darauf hingewiesen hat, dass allein die Rechtsfrage der Strafbarkeit in Streit steht, nicht zu verantworten hat, wobei die Kammer diese mit einem Abschlag von 10 Tagessätzen von der an sich angemessenen Strafe gewichtete. Zugunsten des Angeklagten fiel schließlich der der Durchsuchung folgende vorübergehende wirtschaftliche Einbruch ins Gewicht, namentlich im Hinblick auf die Beschlagnahme sämtlicher, auch seine rechtlich unproblematischen Waren enthaltenden Firmenkataloge.

Gegen den Angeklagten sprach die enorme Menge der von ihm vertriebenen bzw. zum Vertrieb vorrätig gehaltenen Gegenstände mit inkriminierten Darstellungen.

Die Kammer bedachte zugunsten des Angeklagten auch die Folgen einer Verurteilung für das künftige Leben des Angeklagten in der Gesellschaft, z.B. künftige weitere wirtschaftliche Folgen für den von ihm geführten Betrieb, der schließlich - wie eine Durchsicht des Katalogs „NIX GUT MAILORDER 22“ bestätigte - in erster Linie i.S. der §§ 86 a Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB unproblematische Ware vertreibt.

3) Ausgehend von § 46 StGB, wonach die Schuld Grundlage der Strafen zu sein hat, konnte es hier nach all dem mit einer moderaten Geldstrafe sein bewenden haben, die die Kammer tat- und schuldangemessen sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und des bei den Strafzumessungserwägungen zugunsten des Angeklagten erwähnten Abschlags von 10 Tagessätzen mit

**90 Tagessätzen zu je 40 € ( = 3.600 €)**

bemaß.

VI.

Die Einziehung der im Tenor aufgelisteten Gegenstände erfolgte nach §§ 92 b Nr. 2, 74 StGB.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO

Küllmer
Vors. Richter am LG

Böckenhoff
Richter am LG

LANDGERICHT STUTTGART

**Ausgefertigt**

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Ungethüm, Justizfachangestellte

**HRRS-Nummer:** HRRS 2007 Nr. 375
**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer
**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2007 Nr. 375, Rn. X

## BGH 3 StR 486/06 - Urteil vom 15. März 2007 (LG Stuttgart)

**BGHSt; "Antifa-Versand-Fall"; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Schutzzweck der Norm; Hakenkreuz); freie Meinungsäußerung; Sinngehalt einer Darstellung.**

**§ 86a StGB; Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 10 EMRK**

### Leitsätze

**1. Der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, läuft dem Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht zuwider und wird daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst. (BGHSt)**

**2. Der Schutzzweck des § 86a StGB ist ein dreifacher. Zum einen dient die Vorschrift der Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Sie bezweckt weiterhin der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, indem verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Schließlich will die Norm verhindern, dass die Verwendung solcher Kennzeichen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (BGHSt 25, 30, 33 f.; 25, 128, 130 f.). (Bearbeiter)**

**3. Bei der Feststellung des Sinngehalts einer Darstellung können nur sehr fern liegende, theoretische Deutungsmöglichkeiten eine sonst gegebene Eindeutigkeit der Darstellung nicht in Frage stellen. (Bearbeiter)**

### Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. September 2006 aufgehoben. Der Angeklagte wird freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

3. Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ist das Landgericht Stuttgart zuständig.

### Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Geldstrafe verurteilt. Dieser betreibt unter dem Namen "N." ein Unternehmen, das Artikel für die Punkerszene wie CDs, Kleidungsstücke, Aufkleber u. ä. über ein Ladengeschäft und einen Versandhandel vertreibt. In seinem Sortiment waren bei einer Durchsuchung am 23. August 2005 auch zahlreiche Artikel mit Darstellungen enthalten, auf denen nationalsozialistische Symbole, insbesondere das Hakenkreuz, in zum Teil veränderter, aber noch erkennbarer Form abgebildet waren, wobei durch die Art der Darstellung die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die sichergestellten Artikel waren im Lager und im Ladengeschäft der Firma vorrätig gehalten und zum Teil auch ausgestellt worden. Das gesamte Warensortiment war zudem in Katalogen und im Rahmen eines 1

sog. "Onlineshop" auf einer Internetseite einsehbar.

Das Landgericht hatte bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Auffassung vertreten, die vom Angeklagten vertriebenen Artikel unterfielen zum größten Teil nicht dem Tatbestand des § 86a StGB, weil die nationalsozialistischen Kennzeichen insoweit in eindeutig distanzierender Weise gebraucht worden seien; lediglich bei drei von ihnen sei die Gegnerschaft nicht in ausreichender Weise eindeutig erkennbar. Insoweit hat es das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Strafrichter - Waiblingen eröffnet. Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht in nahezu vollem Umfang der Anklage angeordnet, weil auch eine eindeutig distanzierende Verwendung solcher Kennzeichen der Strafvorschrift des § 86a StGB unterfalle, mit der die inkriminierten Symbole unabhängig von der Absicht des Verwenders tabuisiert werden sollten. Das Landgericht hat in seinem Urteil nunmehr - ersichtlich auf der Grundlage der Entscheidung BGHSt 25, 30 - die Auffassung vertreten, "jedenfalls die hier vorliegende Verwendung der Kennzeichen in größerem Umfang sei unabhängig davon strafbar, ob eine innere Distanzierung von nationalsozialistischem Gedankengut bestehe und auch unabhängig davon, ob bei ihnen eine solche Distanzierung bereits durch die Art der Darstellung als solche hinreichend deutlich nach außen in Erscheinung tritt". 2

Der Angeklagte hat gegen seine Verurteilung Revision eingelegt. Er hat mit der Sachrüge Erfolg. 3

**I.**

Entgegen der Auffassung des Landgerichts erfüllt die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Darstellungen, bei denen sich bereits aus ihrem Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise ergibt, dass sie in einem nachdrücklich ablehnenden Sinne gebraucht werden, unabhängig von deren Umfang nicht den Straftatbestand des § 86a StGB. 4

1. Der Schutzzweck dieses Straftatbestandes ist die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Die Vorschrift dient aber auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören. § 86a StGB will darüber hinaus verhindern, dass die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (BGHSt 25, 30, 33 f.; 25, 128, 130 f.). 5

2. Die weite Fassung des Tatbestandes, der nach seinem Wortlaut - von Fällen der sog. Sozialadäquanzklausel nach § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB abgesehen - jegliches Verwenden eines solchen Kennzeichens anspricht, würde bei wortgetreuer Auslegung jedoch auch Handlungen erfassen, die diesem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken sollen. Dies erfordert eine Restriktion des Tatbestandes, die derartige Kennzeichenverwendungen von der Strafbarkeit nach § 86a StGB ausnimmt. 6

a) Bereits im Gesetzgebungsverfahren hatte man erkannt, dass der Tatbestand zu weit gefasst ist. Dabei hatte man erörtert, dass es Fälle - wie etwa den bloß scherzhaften Gebrauch des Kennzeichens - geben kann, die der Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB nicht unterfallen, aber dennoch nicht strafwürdig sind. Die Notwendigkeit einer Einschränkung war im Sonderausschuss des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform angesprochen worden, jedoch hatte man damals keine Möglichkeit zur Verfeinerung der tatbestandlichen Umschreibung gesehen und die Auslegung des Tatbestandes im Einzelnen der Rechtsprechung überlassen (Beratung des § 94a des Regierungsentwurfs eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes i. d. F. der Formulierungshilfe vom 20. Februar 1967, Protokoll S. 959 f., 1617 f.). 7

b) Der Bundesgerichtshof hatte im Jahre 1970 in einem Fall, in dem ein Künstler Plastik-Sparschweine mit den Farben der Bundesrepublik und mit einem Hakenkreuz bemalt und Kunstsammlungen angeboten hatte, eine Tatbestandsrestriktion allerdings zunächst noch abgelehnt und die Auffassung vertreten, dass das Verwenden gemäß § 86a StGB im weitesten Sinne auszulegen sei und auch durch eine kritische Absicht des Täters nicht ausgeschlossen werde (BGHSt 23, 267). Diese Ansicht hat er jedoch 1972 aufgegeben und es für geboten gehalten, solche Kennzeichenverwendungen vom Tatbestand auszuschließen, die dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht 8

zuwiderlaufen, um eine Überdehnung des Tatbestandes zu vermeiden (BGHSt 25, 30; so auch Sonnen in AK-StGB § 86a Rdn. 13 ff.; Tröndle/Fischer, StGB 54. Aufl. § 86a Rdn. 18 f.). Dabei hat der Senat namentlich eine solche Verwendung grundsätzlich vom Tatbestand ausgenommen, die ersichtlich Ausdruck der Gegnerschaft zu den politischen Zielen und Methoden der verfassungsfeindlichen Organisation ist, deren Kennzeichen gebraucht wird, allerdings für das gehäufte Verwenden eine Ausnahme gemacht, da damit die Gefahr verbunden sein könnte, dass sich das verbotene Kennzeichen in der Öffentlichkeit wieder einbürgere (vgl. dazu Träger/Mayer/Krauth in FS 25 Jahre BGH S. 240 f.). In einer unveröffentlichten Folgeentscheidung zu dem BGHSt 23, 267 zugrunde liegenden Ausgangsfall der bemalten Plastik-Sparschweine hat der Senat mit Urteil vom 10. Juli 1974 - 3 StR 6/71 I - in Anwendung der zwischenzeitlich geänderten Rechtsprechung angenommen, dass die Verwendung des Hakenkreuzes auf diesen Gegenständen dem Tatbestand des § 86a StGB nicht unterfalle, weil es deutlich erkennbar in kritisch abwertendem Sinne verwendet werde und somit dem Schutzzweck ersichtlich nicht zuwiderlaufe.

c) Die in der Literatur vertretenen Auffassungen kommen - mit unterschiedlichen Begründungen - für Fälle kritischer Verwendung zu ähnlichen Ergebnissen: 9

So sehen einige Stimmen den Tatbestand nur dann als erfüllt an, wenn die Verwendung des Symbols als Bekenntnis zu den Zielen der verbotenen Organisation aufgefasst und insoweit eine Gefährdung der Schutzgüter des § 86a StGB angenommen werden könne (Paeffgen in NK-StGB § 86a Rdn. 14; Stree/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB 27. Aufl. § 86a Rdn. 6). Andere wollen diese Fälle ausschließlich über die Sozialadäquanzklausel des § 86a Abs. 3 i. V. m. § 86 Abs. 3 StGB lösen (Steinmetz in MünchKomm § 86a Rdn. 18; Laufhütte in LK 11. Aufl. § 86a Rdn. 14). 10

3. Für die hier zu entscheidende Fallgestaltung gilt Folgendes: 11

Der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, läuft dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht zuwider und wird daher vom Tatbestand des § 86a StGB nicht erfasst. Da sich in einem derartigen Fall die gegnerische Zielrichtung bereits aus dem Aussagegehalt der Darstellung selbst ergibt, erstreckt sich der Tatbestandsausschluss grundsätzlich auf jeglichen Gebrauch der Kennzeichen, sei es Herstellung, Vorrätighalten, Verbreiten oder sonstiges Verwenden. Auf die Umstände des Gebrauchs kommt es dabei zur Begründung eines Tatbestandsausschlusses nicht an. Der Senat weist freilich darauf hin, dass ein Tatbestandsausschluss nur gerechtfertigt erscheint, wenn die Gegnerschaft sich eindeutig und offenkundig ergibt und ein Beobachter sie somit auf Anhieb zu erkennen vermag. Ist dagegen der Aussagegehalt einer Darstellung mehrdeutig oder die Gegnerschaft nur undeutlich erkennbar, so ist der Schutzzweck des § 86a StGB verletzt. Dies mag etwa der Fall sein, wenn das Durchstreichen des Hakenkreuzes so dünn erfolgt, dass aus einer gewissen Entfernung nur noch das Hakenkreuz, nicht mehr aber die Distanzierung erkennbar ist. 12

a) Eine Einschränkung des Straftatbestandes in solchen Fällen trägt auch dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung. Zwar handelt es sich bei § 86a StGB um ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG, das grundsätzlich geeignet ist, zur Verwirklichung seines Schutzzweckes die Meinungsfreiheit zu beschränken. Läuft jedoch ein Handeln - wie hier der Gebrauch von Kennzeichen in eindeutig und offenkundig ablehnender Weise - dem Schutzzweck des § 86a StGB ersichtlich nicht zuwider, wäre es auch verfassungsrechtlich bedenklich, ein solches Verhalten gleichwohl zu inkriminieren und dadurch die Freiheit von Bürgern zu beschränken, die gegen die Wiederbelebung von nationalsozialistischen Bestrebungen in der Weise protestieren wollen, dass sie gerade die Kennzeichen angreifen, die eben diese unerwünschten Bestrebungen symbolisieren (vgl. BVerfG, Beschl. vom 23. März 2006 - 1 BvR 204/03). 13

b) Einem Tatbestandsausschluss steht auch nicht der Umstand entgegen, dass der Angeklagte mit dem Vertrieb der Artikel auch oder sogar vorrangig kommerzielle Ziele verfolgte. Ein wirtschaftliches Motiv nimmt den Darstellungen nicht den ihnen selbst innewohnenden nachdrücklich ablehnenden Aussagegehalt. Insoweit kann hier nichts anderes gelten als in Fällen der Anwendung der Sozialadäquanzklausel. Wenn etwa eine Druckerei aus geschäftlichem Interesse Aufträge zur Herstellung von Plakaten, Schriften oder Büchern ausführt, die im Sinne des § 86 Abs. 3 StGB der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft oder der Geschichtsberichterstattung dienen und in denen entsprechende Kennzeichen dargestellt werden, wird auch für ihr Handeln diese Klausel Anwendung finden und eine Strafbarkeit ausscheiden. Im Übrigen steht auch die kommerzialisierte Meinungsverbreitung unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG (Leibholz/Rinck, GG Art. 5 Rdn. 61). 14

c) Der Senat teilt auch nicht die vom Landgericht gehegten Befürchtungen, eine solche Auslegung könne von Anhängern der verbotenen Organisationen zum gefahrlosen Gebrauch der Kennzeichen missbraucht werden. 15

aa) Solche Personen würden Darstellungen, in denen die Kennzeichen in eindeutig und offenkundig ablehnender Weise gebraucht werden, als Verhöhnung des ihnen "heiligen" Kennzeichens empfinden und selbst nicht verwenden (vgl. BGHSt 25, 133, 137). Der Senat hält es daher nicht für vorstellbar, wie es das Landgericht befürchtet, dass eine Gruppe rechtsgerichteter Personen in Springerstiefeln, Braunhemden und mit einer Oberarmbinde, die ein - deutlich - durchgestrichenes Hakenkreuz enthält, in Erscheinung treten könnte. Er muss daher auch nicht abschließend dazu Stellung nehmen, ob in einem solchen Falle ebenfalls ein Tatbestandsausschluss anzunehmen oder infolge der besonderen gegenläufigen Umstände abzulehnen wäre. 16

bb) Soweit eingewandt wird, die Verwendung des "Umweltmännchens" durch eine rechtsgerichtete Gruppierung belege eine solche Gefahr, trifft dies nicht zu: Dieses Symbol zeigt im allgemeinen Gebrauch eine stilisierte Figur, die einen Abfallgegenstand mit ausgestrecktem Arm in einen Abfallbehälter wirft und so zur Sauberhaltung etwa von Parkanlagen auffordert. Auf vom Angeklagten vertriebenen Artikeln wurde dieses Symbol dahin abgeändert, dass der Abfallgegenstand durch ein Hakenkreuz ersetzt wurde, um ersichtlich zum Ausdruck zu bringen, dass dieses nichts wert und daher wegzuwerfen sei. Die offensichtlich rechtsextreme Gruppe "Nationaler Widerstand" hat nun diese veränderte Darstellung mit Hakenkreuz übernommen, aber mit der Überschrift "Ihr stimmt uns heiter" und der Unterschrift "der Nationale Widerstand marschiert geschlossen weiter!" versehen. Damit hat diese Gruppe nicht die vom Angeklagten verwendete Darstellung gebraucht, sondern diese durch den Begleittext so verändert, dass sie einen entgegengesetzten Sinngehalt bekommen hat. Denn in dem aufgedruckten Kontext ergibt sich die Aussage, dass der "Nationale Widerstand" ungeachtet der dargestellten Gegenpropaganda, über die er nur lachen könne, "weitermarschiere" und somit seine Ziele weiterverfolge. Die Verwendung des Hakenkreuzes in einer solchen Bedeutung unterfällt ohne weiteres dem Tatbestand des § 86a StGB. Denn sie zeigt ein Bekenntnis zu diesem Symbol und nicht dessen Ablehnung. 17

cc) Dass, wie das Landgericht betont, die ablehnende Verwendung solcher Kennzeichen die Anhänger der verbotenen Organisationen herausfordern könnte, erst recht ihre Symbole zu zeigen und sich so zu ihnen zu bekennen, mag zutreffen. Dies kann aber nicht rechtfertigen, den durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Protest gegen solche inkriminierten Kennzeichen unter Strafe zu stellen. 18

d) Eine andere Beurteilung rechtfertigt auch nicht der vom Landgericht maßgeblich für seine Rechtsauffassung herangezogene Umstand, dass die vom Angeklagten vertriebenen Darstellungen für einen massenhaften Gebrauch gedacht waren. 19

aa) Allerdings kann der Entscheidung BGHSt 25, 30, 34 eine Beschränkung der Tatbestandsrestriktion auf Einzelverwendungen der Kennzeichen in Abgrenzung zu deren gehäuftem Gebrauch entnommen werden. Der Senat hat zum dortigen Sachverhalt (ein Angeklagter protestiert gegen den - nach seiner Auffassung ungerechtfertigten - Schlagstockeinsatz der Polizei mit dem "Hitlergruß" und "Sieg Heil"-Rufen) darauf hingewiesen, dass bei einer einmaligen Verwendung, bei der das Kennzeichen nur kurz in Erscheinung trete, es der Feststellung besonderer Umstände bedürfe, um das Handeln als Verstoß gegen § 86a StGB einzuordnen; jedoch sei der Tatbestand erfüllt, wenn etwa bei einer Demonstration solche Kennzeichen in einer Häufung verwendet werden würden, dass die Gefahr bestehe, sie könnten sich entgegen dem Schutzzweck des § 86a StGB wieder einbürgern. Der zu entscheidende Sachverhalt war somit dadurch geprägt, dass die Kennzeichen in unveränderter Form gebraucht worden sind und ihre ablehnende Verwendung erst aus den näheren Begleitumständen gefolgert werden konnte. Dass eine solche Beurteilung bei einem gehäuften Gebrauch - etwa bei einer Demonstration - außerordentlich problematisch ist und die Gefahr einer Missinterpretation einschließt, liegt auf der Hand. 20

Auch im Fall einer neutralen Verwendung hat der Senat eine ähnliche Einschränkung vorgenommen. Bei einem Spielzeughersteller, der originalgetreue Modelle von Kriegsflugzeugen mit Hakenkreuz auf den Markt gebracht hatte, hat er entscheidend auf die "massenhafte Verbreitung" abgestellt und diese für unzulässig erklärt (BGHSt 28, 394, 397). 21

bb) Für eine solche Einschränkung besteht jedoch in Fällen wie hier, in denen bereits die Darstellung selbst eine nachdrückliche Ablehnung zum Ausdruck bringt, kein Bedürfnis. Denn auch bei häufiger Verwendung eines derart dargestellten Kennzeichens ist eine Verletzung des Schutzzwecks des § 86a StGB nicht zu befürchten (so auch Sonnen aaO). Gleich ob eine Person oder eine Vielzahl von Personen etwa ein Abzeichen mit einem deutlich durchgestrichenen Hakenkreuz zum Zeichen der Ablehnung des Nationalsozialismus und etwaiger Bestrebungen seiner Wiederbelebung öffentlich trägt, wird ein Beobachter des Geschehens nicht den Eindruck gewinnen können, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine innenpolitische Entwicklung, die verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung duldet; ihm wird im Gegenteil vermittelt, dass es Bürger gibt, die sich dem engagiert widersetzen. Durch die Vielzahl solcher gegnerischer Verwendungen kann der Eindruck einer Ablehnung eher noch verstärkt werden. Demgemäß hat der Senat in BGHSt 25, 133 in einem vergleichbaren Fall, in dem der Angeklagte auf Plakaten ein Hakenkreuz in einer aus dem Inhalt des Plakats ersichtlichen, ablehnenden Weise 22

verwendet hatte, die Erfüllung des Tatbestandes ohne weiteres verneint, ohne auf den Gesichtspunkt der gehäuften Verwendung, die bei einem Plakat nahe gelegen hätte, näher einzugehen.

**II.**

Die Verwendung der Kennzeichen in den Darstellungen, die dem Angeklagten als Verstoß gegen § 86a Abs. 1 StGB zur Last gelegt worden sind, lässt mit Ausnahme des Artikels Nr. II. 79 der Urteilsgründe eine hinreichend eindeutige und offenkundige Gegnerschaft erkennen und erfüllt daher den Tatbestand dieser Vorschrift nicht. 23

1. Bei allen Artikeln, bei denen auch im ersten Rechtszug insoweit keine Zweifel geäußert worden sind, bedarf dies keiner näheren Erörterung. 24

2. Aber auch bei den übrigen Artikeln bejaht der Senat - mit Ausnahme der Nr. II. 79 - eine eindeutige und offenkundige Ablehnung: 25

a) Auf den Gegenständen Nr. II. 68 und 80 wird ein am Boden liegendes, zertrümmertes Hakenkreuz dargestellt, auf dem sich ein Springerstiefel befindet. Damit wird deutlich, dass die Zerstörung des Hakenkreuzes durch einen Stiefeltritt symbolisiert wird. 26

b) Die Artikel Nr. II. 72, 73 und 76 zeigen ein zerbrochenes Hakenkreuz, bei dem die Brocken farblich so gestaltet sind, dass ein Teil von ihnen ein "4." bildet, wobei in der Umrandung die Aufschrift "Kein Reich" enthalten ist. Damit wird nicht nur die Zerstörung des Hakenkreuzes dargestellt, sondern auch die Forderung erhoben, es solle kein 4. Reich geben. Diese Distanzierung ist nach ihrem Gesamteindruck ausreichend. 27

c) Soweit hinsichtlich des oben näher geschilderten "Umweltmännchens" Zweifel an einer hinreichend gegnerischen Verwendung geäußert werden, weil der ausgestreckte Arm nicht nur das Wegwerfen eines Hakenkreuzes, sondern auch das Entbieten des "Hitlergrußes" gegenüber dem Hakenkreuz oder das Herausholen des Hakenkreuzes aus dem Abfall darstellen könne, kann dies der Senat angesichts der in der alltäglichen Verwendung dieses Piktogramms enthaltenen eindeutigen Aussage, Abfall solle in den Abfallbehälter geworfen werden, nicht nachvollziehen. Nur sehr fern liegende, theoretische Deutungsmöglichkeiten vermögen die sonst gegebene Eindeutigkeit einer Darstellung nicht in Frage zu stellen. 28

d) Dagegen teilt der Senat die Beurteilung des Landgerichts zu dem Artikel Nr. II. 79, dessen unzureichende Distanzierung auch die Verteidigung einräumt. Auf der Vorderseite der CD-Hülle ist ein Bild Adolf Hitlers neben der "Reichsstandarte" mit unverändertem Hakenkreuz zu sehen. Die Textaufdrucke "Schleim Keim" und "Drecksau" vermögen einem durchschnittlichen Beobachter keinen Bedeutungsinhalt, insbesondere keine deutliche Distanzierung zu vermitteln. Eine solche ergibt sich allerdings in gewissem Umfang aus der Rückseite der CD-Hülle, auf der drei Liedtexte abgedruckt sind, wovon einer den Begriff "Faschosau" enthält, was auf einen Text gegen Rechtsextreme hindeutet. Jedoch fehlt es insgesamt an einer ausreichenden Kenntlichmachung der Ablehnung; diese ist weder eindeutig, noch offenkundig. 29

**III.**

Der Senat kann dennoch in der Sache abschließend entscheiden. Abgesehen von dem Artikel Nr. II. 79 fehlt es bereits an der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten. Im verbleibenden Fall II. 79 kann ausgeschlossen werden, dass die subjektive Tatseite eines Verstoßes nachgewiesen werden kann. Dies würde den Nachweis eines Vorsatzes voraussetzen, der die Kenntnis davon umfasst, dass bei diesem Artikel die beabsichtigte Distanzierung nicht ausreichend gelungen ist. Der Angeklagte, der nach den Feststellungen die Bestrebungen, die durch die verwendeten Kennzeichen symbolisiert werden, glaubwürdig ablehnt, hat sich in der Revisionshauptverhandlung über seinen Verteidiger dahin eingelassen, er habe die unzureichende Kenntlichmachung der Gegnerschaft übersehen, als er diesen Artikel in sein umfangreiches Sortiment übernommen hatte. Feststellungen, die dies widerlegen könnten, sind dem Urteil des Landgerichts - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - nicht zu entnehmen. Der Senat kann angesichts der besonderen Umstände des Falles auch ausschließen, dass diese in einer neuen Hauptverhandlung noch getroffen werden könnten. 30

**IV.**

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 467 Abs. 1 StPO. Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 8 StrEG) ist das Landgericht zuständig (vgl. BGHR StrEG § 8 Zuständigkeit 1 m. w. N.). Art und Umfang der entschädigungspflichtigen Maßnahmen sind ohne besondere Anhörung 31

der Beteiligten allein aus den dem Senat vorliegenden Akten nicht feststellbar.